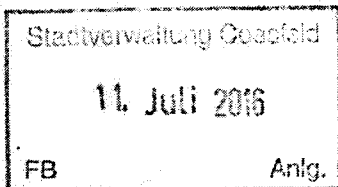


Kopie

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8
48653 Coesfeld



Coesfeld, 06.07.2016

Stellungnahme zu den Planungen für Windenergieanlagen durch den Flächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Anwohner des vorgesehenen Windkraftgeländes 1 „Goxel“ und sehen uns durch den Bau der Windräder in unseren Rechten eingeschränkt. Zudem wird unsere Lebens- und Wohnqualität erheblich verringert.

Der Abstand der Wohnung und des Gartens beträgt 1km zur Grenze des Windkraftgebietes.

Da unser Vorgarten direkt an die B525 grenzt, müssen wir bereits eine starke Lärmbelästigung erdulden. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen entsteht unbestritten eine zusätzliche Lärmquelle, die durch ihre Monotonie und Beständigkeit weitere Belästigungen und Einschränkungen zu denen durch die Bundesstraße bedeutet.

Außerdem gibt es keinen Nachweis über die Unbedenklichkeit des Infraschalls in Bezug auf die Gesundheitsgefährdung. Auch die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter stellt einen nicht unerheblichen Aspekt dar.

Das Vorgehen der Stadtverwaltung erweckt den Eindruck, vor allem Interessen der Investoren zu berücksichtigen. Der Schutz der unmittelbar betroffenen Anwohner scheint nicht an erster Stelle zu stehen. Auf Befürchtungen und Belange der Anwohner wird keine Rücksicht genommen.

Wir sind daher mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden und schließen uns den vom Sprecherteam vorgebrachten Argumenten an.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

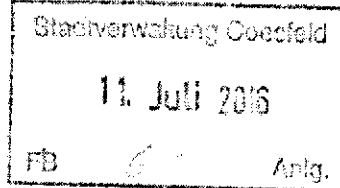
Kopie

Stadverwaltung Coesfeld

Fachbereich 30

Markt 8

48653 Coesfeld



Coesfeld, 04.07.2016

Betroffenheit durch die Planungen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner des vorgesehenen Windkraftgebietes 1 „Goxel“ sind wir von den geplanten Windrädern unmittelbar in unseren Rechten eingeschränkt und befürchten erhebliche Verringerungen in unserer Lebens- und Wohnqualität.

Unsere Wohnung befindet sich in einem Abstand von einem Kilometer zur Grenze des Windkraftgebietes und der Aufenthalt in unserem Garten, ein für uns unverzichtbarer Teil unserer Freizeitgestaltung, ist schon seit vielen Jahren in Richtung der nun geplanten Standorte von Windrädern ausgerichtet. Ein natürlicher Sicht- bzw. Schallschutz besteht nicht und kann nicht oder nur mit erheblichem Aufwand und weiteren Einschränkungen erstellt werden.

Unser Vorgarten grenzt direkt an die B525, wodurch wir bereits eine große Lärmbelästigung durch starkes Verkehrsaufkommen in Kauf nehmen müssen, welche sich in den letzten Jahren immer weiter gesteigert hat. Dieser Umstand ist bei der Festlegung der Windkraftgebiete bisher ebenfalls nicht ausreichend gewürdigt worden.

Ein einfacher Hinweis auf die geltenden Immissionsschutzwerte ist hier eine alte Methode, die nicht mehr den heutigen Schutzbedürfnissen von Menschen entspricht.

Durch die nun geplante Errichtung von Windkraftanlagen von etwa 200 Metern Höhe entstehen unbestritten zusätzliche Lärmquellen, welche durch ihre Monotonie und Beständigkeit weitere Einschränkungen und Belästigungen zusätzlich zur Bundesstraße bedeuten. Es sollen zwar gewisse Lärmgrenzen nicht überschritten werden, unberücksichtigt bleibt dabei jedoch der für uns Anwohner kaum mögliche Nachweis bei Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzen. Die Betreiber der Anlagen werden nicht verpflichtet die Einhaltung der Grenzen nachzuweisen.

Noch problematischer stellt sich für mich als Familienvater demnächst zweier kleiner Kinder der Infraschall dar. Es stimmt zwar, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen vorliegen. Ein Nachweis über die Unbedenklichkeit wurde aber ebenfalls nicht erbracht und durch die Verantwortlichen der Stadt Coesfeld nicht einmal versucht!

In anderen europäischen Ländern wie Dänemark wurden die möglichen Gesundheitsgefährdungen bereits erkannt und umfassende Untersuchungen eingeleitet. Der Ausbau der Windkraftanlagen wurde entsprechend eingeschränkt. Warum nicht auch bei uns?

Einen nicht unerheblichen Aspekt macht darüber hinaus der Schattenwurf der Windräder aus – genauer die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter. Sich hier allein auf rechtliche Vorgaben über „zu ertragenden zeitlich begrenzten Schlagschatten“ zu berufen erweckt den Eindruck, dass vor allem die Interessen der Investoren berücksichtigt werden.

Die Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch der letztlich entscheidende Stadtrat scheinen den Schutz der unmittelbar betroffenen Anwohner unverständlicherweise nicht an erster Stelle zu sehen.

Nicht zuletzt erwähnen möchte ich den Wertverlust der Grundstücke und Häuser für die jeweiligen Eigentümer. Dieser wird zwar von den Nutznießern der Windparks immer wieder bestritten, die Einbußen durch die Nähe zu solchen Windkraftgebieten sollten aber für jedermann offensichtlich sein. Ein Ausgleich des Verlustes erfolgt nicht.

In vielen anderen, so genannten „Bürgerwindparks“ wurden gute Wege aufgezeigt, wie die Interessen von Anwohnern und Betreibern auf den sprichwörtlichen einen Nenner gebracht werden könnten. Für Coesfeld ist dies aufgrund der Beschlüsse des Rates nicht mehr möglich, was insbesondere insofern schade ist, dass die Stadt Coesfeld sich für uns bisher immer durch große Bürgernähe und eine hohe Lebensqualität ausgezeichnet hat. Dennoch wurde trotz der Zusage ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen kein aktiver Meinungsaustausch mit den betroffenen Anwohner geführt und auf deren Belange und Befürchtungen keine Rücksicht genommen.

Wir sind daher mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden und werden mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern im Goxel vorgehen. Des weiteren schließen wir uns den vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.

Wir bitten den Rat der Stadt Coesfeld im Hinblick auf uns Anwohner und Coesfelder Bürger von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand zu nehmen.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
Coesfeld, 07. Juli 2016
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadt Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8
48653 Coesfeld

**Einwände gegen die Festsetzungen im Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes
„Windenergie“ der Stadt Coesfeld für den Bereich Goxel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED] bringen wir erneut unsere
Einwendungen und Bedenken gegen den Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes vor, die
wir bereits mit unserem Schreiben vom 14.09.2015 vorgebracht haben und hiermit nochmals
bekräftigen. Insoweit können wir Ihre mit Schreiben vom 01.06.2016 mitgeteilten
Zurückweisungen – mit den teilweise überflüssigen Belehrungen – nicht akzeptieren, zumal
unsere Befürchtungen genau durch diese Art der Zurückweisungen bekräftigt werden.

Hier nochmals unsere Bedenken:

Wann denn, wenn nicht in einem planungsrechtlichen Verfahren, durch das letztlich Baurecht
gesetzt wird, können denn Ratsbeschlüsse wirksam umgesetzt werden? In den bisherigen
Beschlüssen des Rates wurde u.a. festgelegt, neben einem Flächennutzungsplanverfahren
gleichzeitig auch vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen – eines der rechtlich
schärfsten Möglichkeiten, konkrete verbindliche Festsetzungen zu treffen. Von diesen
vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist nun keine Rede mehr. Stattdessen wird nun von
freiwilligen Vereinbarungen als Bestandteil eines städtebaulichen Vertrages gesprochen. Ob
diese freiwillige Vereinbarung überhaupt zustande gekommen ist oder kommt, kann nicht
überprüft werden. So ist der zugesagte dreifache Abstand von Windkraftanlagen zur
nächstgelegenen Wohnbebauung nur noch eine vage Zusage – und was man von Zusagen
halten muss, haben wir mehrfach auf enttäuschende Weise erfahren müssen. So steht immer
noch die nicht eingehaltene Zusage im Raum, dass zwischen betroffenen Anwohnern und
Investoren/Grundstückseigentümern ein grundlegender Konsens erzielt sein muss, bevor in
die konkreten Planungen gegangen wird. Von diesem durch Ratsbeschluss festgelegten

Verfahren ist nichts übrig geblieben – im Gegenteil: Die Betroffenheit von Anwohnern wurde kurzerhand so deklariert, dass nur derjenige betroffen ist, der in einem dreifachen Abstand wohnt. Aber dort dürfte ja eigentlich lt. Zusage gar keine Windkraftanlage entstehen. Das ist nicht nur in sich widersprüchlich sondern auch rechtlich mehr als fraglich.

Ein weiterer Punkt, aus dem man erkennen kann, dass Planungsgrundlagen und Ratsbeschlüsse so ausgelegt werden, wie man es gerade gebrauchen kann: In den Grundlagen für die Planungen der Gebiete hat das Büro Wolters und Partner breit ausgeführt, dass für die Festlegung von Gebieten bei den Abstandsbemessungen von einer Windkraftanlage von 150 m Gesamthöhe ausgegangen wird, es sei nicht möglich, die aktuell deutlich größeren Anlagen als Maßstab anzunehmen. Dies mag ja richtig sein – aber warum hält man sich letztlich nicht an diese Grundlagen. Diese vom Büro Wolters auf Seite 8 beschriebene Referenzanlagen mit einer Höhe von 150 m müssen bei Beachtung des eigenen Ratsbeschlusses über einen dreifachen Anlagenabstand dazu führen, dass auch die Grenzen von Windkraftgebieten mindestens 3×150 m, also 450 m, von der nächsten Wohnbebauung Abstand haben. Aber nein, durch ein nicht öffentlich geführtes Gespräch wurde durch wenige Personen ein Grenze von nur 400 m festgelegt – und vom Rat entgegen eigener anderer Beschlusslagen – hingenommen. Die Begründung selbst widersprach sich auch: Man müsse auf die bereits getätigten Investitionen Rücksicht nehmen – zuvor wurde immer wieder – auch in Beschlüssen – gesagt, dass Investitionen auf eigenes Risiko gehen.

Weiter wurde beschlossen, nur „Bürgerwindparks“ zuzulassen, also Anlagen, an denen sich die Bürgerinnen und Bürger angemessen beteiligen können. Wo sind denn nun diese Grundprinzipien geblieben? Von einer angemessenen Beteiligung der Bürgerschaft ist überhaupt nicht mehr die Rede, es sind auch keine Anstrengungen erkennbar, diesen Beschluss noch ernst zu nehmen. Stattdessen läuft alles darauf hinaus, auswärtigen Investoren einen möglichst breiten (Investitions)Raum einzuräumen.

Und ein weiteres Argument für die Nichtbeachtung eigener Vorgaben:

Im ersten „frühzeitigen Beteiligungsverfahren“ wurde ein Gebiet für Goxel vorgesehen, dass noch einen begründeten Abstand von 500 m zum Siedlungsgebiet Klye enthält. Davon ist im aktuellen Plan keine Rede mehr. Die Fläche hat nun nur noch einen Abstand von 400 m. In der ursprünglichen Begründung des Büros Wolter waren die 500 m Abstand für Kleinsiedlungen – wie dem Gebiet Klye – begründet und vom Rat akzeptiert. Nun allerdings, als der Einwand des Kreises Borken wegen des zu geringen Abstandes zu schützenswerten Flächen in Gescher/Kreis Borken aufgenommen wurde und in den Planungen dazu führte, dass im südwestlichen Bereich Flächen aus dem Goxeler Bereich herausgenommen wurden, wird dieser „Flächenverlust“ einfach durch eine Verringerung der Abstandsflächen an der Klye aufgefangen. Denn ohne diesen „Ausgleich“ wäre wohl die Gesamtmindestfläche von 20 ha – auch ein selbstgestecktes städtebauliches Ziel – nicht eingehalten worden.

Eine weitere Ungereimtheit: In den ursprünglichen Planungen wurden die Führungen von Pipeline-Leitungen in den Gebieten gar nicht berücksichtigt. Erst durch das vorgezogene Verfahren sind Stellungnahme von Pipeline-Betreibern in die Planungen aufgenommen worden. Eine dieser Pipelines führt genau durch v.g. Teilgebiet der Goxeler Windkraftflächen. Obwohl Windkraftanlagen im unmittelbaren Verlauf der Pipeline in einem

bis zu 40 m breiten Streifen nicht gebaut werden dürfen, ist – anders als bei der Landstraße – diese unbebaubare Fläche nicht als Tabufläche berücksichtigt worden. De facto kann dieser Teilbereich – auch wenn er ohne eigene Begründung erweitert wurde – in den verbleibenden Restflächen gar nicht für wirtschaftlich betriebene Windkraftanlagen genutzt werden. Was liegt bei vernünftiger Betrachtung also näher, also diese Teilfläche ganz aus den Planflächen herauszunehmen. Warum das nicht geschehen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Sollte auch hier der Grund darin zu suchen sein, dass dann die Mindestfläche von 20 ha für das Gebiet Goxel nicht erreicht wird?

Zur Zurückweisung unseres Hinweises auf die nicht sachgemäße Bevorzugung von Investoren gegenüber Anwohnern nur in aller Kürze:

Die hier in Ihrem Schreiben vom 01.06.2016 angeführte Begründung für die Zurückweisung der Bedenken ist geradezu eine Bestärkung unseres Vorwurfes. Hier wird nur auf die Berücksichtigung der Privilegierung eingegangen. Wenn gesagt wird, dass durch die Ausweisung von Flächen im FNP Eigentümern in großem Umfang die Möglichkeit genommen wird, in die geförderte regenerative Energiegewinnung durch Windkraftanlagen zu investieren, so ist das – wie die weitere Ausführung dort – eine sehr einseitige Darstellung. Denn auch im Bauplanungsrecht, im Immissionsschutzrecht und vielen anderen Rechtsbereichen sind bereits viele Grundstücksflächen im Außenbereich überhaupt nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen zugänglich. Wie sollte es sonst möglich sein, dass in anderen Planungsräumen in anderen Kommunen die Chance genutzt wurde, durch städtebaulichen Begründungen zu ganz anderen Ergebnissen zu kommen.

Und zum Punkt 3 wird uns vorgeworfen, dass ein Blick in die textlichen Festsetzungen des Regionalplans uns vor einer Fehleinschätzung bewahrt hätte. Wir haben nicht behauptet, dass die Festsetzungen des Regionalplans unter dem Gesichtspunkt erfolgt sind, der Windkraft substanziell Raum einzuräumen. Auch hier verweist die Stadt sehr einseitig auf die Argumente, die ausschließlich und in erster Linie auf die Realisierung von möglichst vielen Windkraftanlagen auf dem Coesfelder Gebiet ausgerichtet sind.

Insgesamt sind wir als von möglichen Windkraftanlagen betroffene Anwohner davon überzeugt, dass die vielen widersprüchlichen Beschlüsse und Aussagen keine sachgerechte und ausgewogene Auswahl von Flächen begründen, die für Windkraftanlagen im Außenbereich vorgehalten werden - soweit dies das Gebiet Goxel betreffen.

[REDACTED]

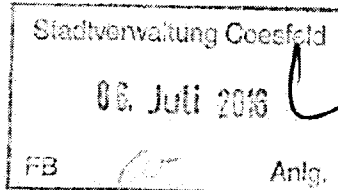
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Kopie

Stadt Coesfeld
Bürgermeister
Fachbereich 30
Markt 8
48653 Coesfeld



05.07.2016

Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftgebieten in der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren!

[REDACTED]
[REDACTED] wenden wir uns gegen die Planungen von
Windkraftanlagen, soweit das Gebiet Goxel betroffen ist. Die Ausweisung des
Gebietes für Windkraftanlagen wird uns in unseren Rechten beeinträchtigen und uns
gesundheitlich Schaden zufügen.

Zusätzlich durch den in den letzten Jahren stetig zunehmenden Lärm auf der nur ca.
50 m von unserem Eigentum vorbeiführenden B 525 werden wir durch künftige
Windkraftanlagen weiteren Lärmbelastungen ausgesetzt. Diese werden – wenn
überhaupt – die gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen nur sehr knapp einhalten
können, genaue Berechnungen darüber liegen nicht vor. Dabei darf die
Lärmbelastung durch Windkraftanlagen nicht ausschließlich durch die Dezibel-
Werte bemessen werden, auch die Art einer permanenten Lärmaussetzung muss
dabei berücksichtigt werden.

Weiter werden wir einer zusätzlichen Belastung durch Infraschall ausgesetzt, dessen
Unbedenklichkeit auf die Gesundheit durch Windkraftanlagen wissenschaftlich noch
nicht belegt ist. Es ist bekannt, dass in anderen EU-Ländern Windkraftanlagen
solange nicht gebaut werden dürfen, wie eine negative Auswirkung von Infraschall
nicht wissenschaftlich ausgeschlossen ist. Allein immer wieder zu sagen, dass die
Schädigung der Gesundheit noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist, ist u.a.
ein leichtsinniger Umgang mit der Gesundheit von Menschen.

Ein weiterer Begründungspunkt für unserer Ablehnung von Anlagen in unserer
unmittelbaren Nähe ist der zu erwartende Schlagschatten der Rotoren. Die
Ausrichtung unserer Lebensgewohnheiten ist auf die Richtung Süd/Südwest

ausgerichtet – also genau in Richtung von möglichen Windradstandorten. Sowohl der Wohnbereich in beiden Wohnungen als auch Terrassen- und Balkonausrichtung sind dorthin ausgerichtet. Mit zumutbarem Aufwand ist weder der zu erwartende Schattenschlag zu mindern noch die voraussichtlich erdrückende Wirkung von Windrädern mit rd. 200 m Gesamthöhe zu vermeiden.

Im Übrigen verhehlen wir nicht unsere große Enttäuschung darüber, dass die Stadt Coesfeld (Verwaltung und Mehrheit des Rates) durch die bisher getroffenen Entscheidungen einen zunächst angekündigten Konsens zwischen betroffenen Anliegern und Investoren/Grundstückseigentümern gezielt verhindert haben. Eine Betroffenheit von nur wenigen hundert Metern vom Windkraftgebiet liegenden Anwohnern durch Beschluss zu verfügen ist u.E. eine – auch rechtlich – nicht zu haltende einseitige Betrachtung, die ganz offensichtlich nur eines zum Ziel hat: den Bau von möglichst vielen Windkraftanlagen ohne Rücksicht auf davon negativ betroffene Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

Wir finden dies umso bedauernswerter, als von allen Seiten bei den immer wieder vorgebrachten Sorgen der Anwohner auf spätere Festsetzungen, vor allem in einem Bebauungsplan, verschoben wurden. Doch nun ist von einem konkreten vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Rede mehr. Nun soll ganz offensichtlich durch die Flächennutzungsplanung ein Baurecht für Windkraftanlagen ohne ganz konkrete Festsetzungen, wie sie in einem Bebauungsplan möglich sind, festgezurr werden. Ob dabei überhaupt bereits gegebene Zusagen eingehalten werden oder eingehalten werden können, ist dabei nicht sicher.

Die möglichen Wertminderungen für unser Wohneigentum wollen wir hier nur noch am Rande erwähnen.

Dies alles hat bei uns dazu geführt, dass wir mit den vorgesehenen Anlagen in unserer unmittelbaren Nähe nicht einverstanden sind.

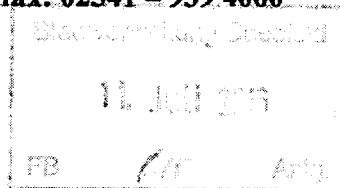
Wir bitten und fordern daher zum wiederholten Male mit vielen anderen betroffenen Anwohnern, die Windkraftplanungen für das Gebiet Goxel aufzugeben. Rechtliche Schritte behalten wir uns ausdrücklich vor.

[REDACTED]

Kopie

Vorab per Telefax: 02541 – 939 4000

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld



Coesfeld, den 9. Juli 2016

69. Änderung des Flächennutzungsplanes/Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wie folgt Stellung nehmen:

Ich bin [REDACTED] Wie bereits mit E-Mail vom 29. April 2016 mitgeteilt, habe ich großes Interesse diese Fläche der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Im aktuellen Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist diese Fläche auch als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt.

Ich bitte an der Ausweisung und Darstellung als Konzentrationszone festzuhalten.

Ausweislich der Potentialflächenanalyse von WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH vom 21. April 2016 ist die oben genannte Fläche auch grundsätzlich zur Windenergienutzung geeignet.

Auch artenschutzrechtlich ist die Fläche zur Windenergienutzung geeignet. Dies ergibt sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel, potentieller Windeignungsbereich „COE VI“ der öKon GmbH vom 4. Februar 2016. Der Untersuchungsraum dieses Gutachtens beinhaltet auch die oben genannte Fläche und kommt zu dem Ergebnis, dass der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei der Beachtung der Vorgaben des Gutachtens (keine Gittermasten, Windenergieanlagen mit großem Abstand zwischen Rotor und Boden, Ablenkmaßnahmen für den Uhu und strukturarme Gestaltung der Mastfußbereiche) ausgeschlossen werden kann.

Damit stehen auch auf der oben genannten Fläche der Windenergienutzung keine, im nachfolgenden Genehmigungsverfahren unüberwindbaren, artenschutzfachlichen Hindernisse entgegen.

Ferner ist die Fläche auch hinsichtlich Immissionen (Schall und Schattenwurf) zur Windenergienutzung geeignet, wie sich aus den Berechnung der CUBE Engineering GmbH vom 28. April 2016 zur Schallbelastung im Windpark Stevede und vom 27. April 2016 zum Schattenwurf ergibt.

Wie der v.g. Berechnung zur Schallbelastung zu entnehmen ist, handelt es sich bei der auf der oben genannten Fläche projektierten WEA 05 um die Anlage mit den geringsten Immissionen für alle Immissionsorte. Hinsichtlich möglicher Richtwertüberschreitungen der höchst zulässigen Beschattungsdauer ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Richtwerte im Rahmen der Genehmigung durch die Forderung von Schattenwurfabschaltmodulen sichergestellt werden kann. Damit steht auch der Immissionsschutz der Darstellung der Fläche nicht entgegen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich nochmals nachdrücklich um Beibehaltung der oben genannten Fläche als Konzentrationszone für Windenergienutzung.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbB Postfach 1544 59525 Lippstadt
per Mail: ludger.schmitz@coesfeld.de

Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Kopie

Dezimat: RA Lahme
Sekretariat: Ulrike Bolte /Ri
Tel.: 02941 9700-14
a.lahme@engemann-und-partner.de
013726-16

Bitte stets angeben:
Beratung
1069/16L71

Datum: 28.04.2016

Sehr geehrter Herr Schmitz,

ausweislich der im Anhang beigefügten Vollmacht vertreten wir die rechtlichen Interessen der [REDACTED], vertreten durch Herrn [REDACTED]

Unsere Mandantschaft hat uns Ihre Email vom 13.04.2016 nebst diversen Unterlagen, darunter ein Auszug aus dem Entwurf der Begründung zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld zur Verfügung gestellt und uns gebeten, Ihnen zu antworten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die gewählte Vorgehensweise durchaus ungewöhnlich erscheint. Insofern gehen wir davon aus, dass Sie von der Stadt Coesfeld bzw. von dem von ihr beauftragten Planungsbüro WoltersPartner mit der für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständigen Bezirksregierung Münster abgestimmt ist. Unabhängig davon wäre es aus unserer Sicht rechtssicherer, die vorgesehene Konzentrationszone ähnlich der früher vorgesehenen Abgrenzung des Vorranggebiets Coesfeld 2 im Regionalplan Münsterland zum Standort der Windenergieanlage unserer Mandantschaft hin auszudehnen. Dies könnte ggf. auch unter Beachtung der von der Stadt Coesfeld festgelegten weichen Tabukriterien durch einen schmalen Verbindungskorridor zwischen Konzentrationszone und Anlagenstandort geschehen. Dieser schmale

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (bis 2007)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REMMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Notar a.D.)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA
VIEWEG-PUSCHMANN LL.M.
Rechtsanwältin
Maitreie en droit

DANIEL BIRKHÖLZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Telefax: 02941 9700-50
www.engemann-und-partner.de

Bürozeiten:
Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 – 18.00 Uhr
Fr. 14.00 – 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Volkbank Beckum-Lippstadt
IBAN: DE53 4166 0124 0005 916 8 00
BIC: GENODEM1LPS

Sparkasse Lippstadt
IBAN: DE83 4185 0001 0000 0021 39
BIC: WELADED1LIP

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE82 4167 0024 0601 6950 00
BIC: DEUTDE33HAN

Postbank Dortmund
IBAN: DE45 4401 0046 0025 0834 65
BIC: PSBKDE33HAN

Engemann und Partner,
Rechtsanwälte mbB
Eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesellschaftsgesetzes
AG Essen PR 351

UST-ID: DE125689228

Verbindungskorridor könnte einen hinreichend großen Bogen um das vorhandene Wohnhaus schlagen und müsste selbst nicht breit genug für die Aufnahme einer weiteren Windenergieanlage sein. Seine Funktion würde sich darin erschöpfen, die Verbindung herzustellen zwischen der Konzentrationszone und der Windenergieanlage unserer Mandantschaft. Hilfsweise erschiene durchaus auch die Darstellung als mehrkernige Konzentrationszone denkbar. Hierbei bitten wir zu berücksichtigen, dass die Entfernung zwischen der Anlage unserer Mandantschaft und der Grenze der Konzentrationszone anders als auf Seite 16 des Begründungsentwurfs dargestellt, nicht etwa ca. 750 m, sondern lediglich ca. 500 m beträgt.

Beide Varianten hätten gegenüber der vorgesehenen Vorgehensweise den Vorteil, dass sich der Standort unserer Mandantschaft innerhalb einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung befände, so dass im Falle eines späteren Genehmigungsantrages die Diskussion, die mit der hier geplanten Vorgehensweise in einer bestimmten Weise beantwortet werden soll, gar nicht erst entstehen könnte.

Äußerst hilfsweise könnte sich unsere Mandantschaft allerdings auch mit der hier vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden erklären. Allerdings ist die vorgesehene zeichnerische Darstellung wie auch die textliche Formulierung so zu fassen, dass unserer Mandantschaft ein gewisser, durch die vorhandene Bebauung ohnehin begrenzter Spielraum verbleibt, um eine mögliche neue Windenergieanlage in exaktem Standort und Größe zu modifizieren. Unseres Erachtens könnte hier bereits eine textliche Klarstellung im Entwurf der Begründung genügen.

Für eine entsprechende Klarstellung wären wir dankbar und bitten um entsprechende Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Lahme
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
(maschinell erstelltes Schreiben,
daher ohne Unterschrift gültig)

Engemann und Partner
Rechtsanwälte mbB
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 9700-0
Fax: 02941 9700-50
E-Mail: kanzlei@engemann-und-partner.de
Internet: www.engemann-und-partner.de

1069/16

Prozess-/Vollmacht

wegen
wird von:

Firma

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Engemann und Partner, Rechtsanwälte mbB, handelnd durch die Rechtsanwälte H. Berkemeier, H. Schäferhoff, F.-J. Tigges, Th. Remmert, A. Schäfermeier, W. A. Lahme, G. Fillinger, Dr. O. Frank, J. Klocke, M. Beese, Dr. M. Schäferhoff, K. Vieweg-Fuschmann und D. Birkhölzer, Kastanienweg 9, 59555 Lippstadt
Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gemäß §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 184 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen und Privatklagesachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und in Disziplinarverfahren.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen, Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen.
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
5. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
6. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Absatz 2 Satz 1 ZPO.
8. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebeninterventent.
9. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
10. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen.
11. Stellen von Anträgen gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
12. Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften, wie z. B. Kündigung von Arbeits-, Miet- und sonstigen Verträgen, Aufrechnung

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

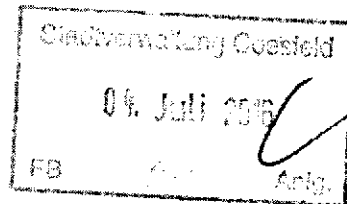
26.04.2016

(Ort, Datum)

Kopie

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Coesfeld, 30. Juni 2016

[REDACTED]
Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld



Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Coesfeld;

Bezug: Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
Anlage: StGB NRW-Mitteilung 360/2016 vom 25.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Coesfeld i. d. F. der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB nehme ich wie folgt Stellung:

1. In den zusätzlichen Konzentrationszonen sollen nur dann Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, wenn diese als Bürgerwindpark betrieben werden.
2. In der Begründung sind die Ziele der Planung um folgendes Ziel zu ergänzen:
"Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Windenergie durch die Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung."
3. Die Kosten für städtebaulichen Leistungen und sonstige Aufwendungen zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans sind von den begünstigten Grundstückseigentümern zu tragen.
4. Zur Sicherung der v. g. Bedingungen soll der abschließende Beschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan bis zum Vorliegen der notwendigen Verträge ausgesetzt werden.

Begründung

1. Errichtung von Bürgerwindparks

Kernidee des Bürgerwindparks ist es, neben der Förderung der regenerativen Energie auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Windenergie durch die Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung zu erhöhen. Darüber hinaus ist ein Bürgerwindpark gegenüber herkömmlichen Windparkprojekten in besonderem Maße geeignet, eine hohe regionale Wertschöpfung zu generieren. In diese Richtung zielt auch der neue Windenergie-Erlass NRW.

Nach der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan zu urteilen, werden von der Stadt Coesfeld bislang vergleichbare Ziele nicht verfolgt. M. E. ist es nicht hinnehmbar, dass die garantierten Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nur einigen wenigen Grundstückseigentümern zu Gute kommen, während die Beeinträchtigungen, die mit dem weiteren, großflächigen Ausbau der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld nachweislich verbunden sind, von der Allgemeinheit und den unmittelbar betroffenen Anwohnern getragen werden. Eine so verstandene Windenergieplanung ist letztlich nichts anderes als Klientelpolitik unter dem Deckmantel der Energiewende.

Das es auch anders geht, dazu zwei Beispiele:

1. Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat ein Gesetz über die Beteiligung von Bürgern sowie Gemeinden an Windparks beschlossen. Darin wird erstmalig in Deutschland eine Angebotspflicht zur Beteiligung der Gemeinden und Bürger in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen verbindlich regelt (siehe ausführlich die als Anlage beigefügte StGB NRW-Mitteilung 360/2016 vom 25.05.2016). Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat das Gesetz ausdrücklich begrüßt.
2. Im westlichen Münsterland ist das Modell des Bürgerwindparks in den Kommunen Ahaus, Heek und Legden trotz anfänglicher Widerstände zwischenzeitlich gemeinsam mit den Grundstückseigentümern erfolgreich auf den Weg gebracht worden.

Der Begriff des Bürgerwindparks ist gesetzlich nicht geregelt, und daher so offen, dass hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung große Spielräume bestehen. So empfiehlt beispielsweise die BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH¹ für jede Konzentrationszone, die als Bürgerwindpark projektiert werden soll, die Gründung einer Gesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG, bestehend aus

- einer Verwaltungs GmbH (Haftung, Geschäftsführung) und
- einer Kommanditgesellschaft (KG), wobei das Eigenkapital
 - zu 50 % von den Grundstückseigentümern und
 - zu 50 % von den Bürgern und Kommunen

bereitgestellt wird. Aufgabe der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen. Die Beteiligung der Standortgemeinde ist nicht zwingend und kann ggf. auch mittelbar über die Stadtwerke erfolgen. Um die Ziele der Planung zu erreichen und die Bürgerbeteiligung breit aufzustellen, sollte

- der Wert der Anteile nicht zu hoch sein, z. B. 500,00 EURO pro Anteil,
- die Anzahl der Anteile pro Person limitiert sein, z. B. 5.000,00 EURO pro Person und
- der Kreis der Zeichnungsberechtigten auf die ortsansässige Bevölkerung beschränkt sein.

¹ Die BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Münster ist eine Gesellschaft des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. (WLV), die beratend tätig ist bei der Planung und Umsetzung sog. Bäuerlicher Windparks.

Die Beteiligung der Bürger kann beispielsweise über die Gründung einer Energiegenossenschaft gebündelt werden. Der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) verfügt über einschlägige Erfahrungen und steht als kompetenter Ansprechpartner gerne beratend zur Seite.

Zur Sicherung der Bürgerwindparks sind die notwendigen Verträge mit den Grundstückseigentümern vor dem abschließenden Beschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan zu schließen.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Nach einem Rechtsgutachten² bestehen keine rechtlichen Bedenken, die Ausweisung von zusätzlichen Konzentrationszonen von dem Abschluss entsprechender Standortsicherungsverträge abhängig zu machen.
2. Grundsätzlich ist die "Errichtung von Bürgerwindparks" kein Kriterium bei der kommunalen Windenergieplanung, d. h. die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie darf nicht von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer abhängig gemacht werden, auf ihren Flächen Bürgerwindparks zu errichten. Andererseits kann die Stadt nicht gezwungen werden, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Windenergieplanung durchzuführen und abzuschließen. Nach § 1 (3) BauGB besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch. Auch aus dem Anpassungsgebot nach § 1 (4) BauGB lässt sich eine Verpflichtung, die Windenergieplanung zeitnah durchzuführen und abzuschließen, nicht herleiten.
3. Da es an einer gesetzlichen Verpflichtung fehlt, die Windenergieplanung zeitnah durchzuführen und abzuschließen, scheint der Zeitdruck, mit dem vielerorts die Windenergieplanung betrieben wird, ausschließlich dazu zu dienen, den begünstigten Grundstückseigentümern die garantierten Einspeisevergütungen nach dem EEG zu sichern. Die entsprechenden Regelungen gelten voraussichtlich noch bis zum 31.12.2016. Künftig soll die Höhe der EEG-Vergütungen für neu zu errichtende Anlagen nicht mehr staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt bestimmt werden. Dem stehe, so das einschlägige Argument, die zeitaufwendige Errichtung von Bürgerwindparks entgegen. Diese Argumentation greift allerdings zu kurz, da
 - die Steuerung der Windenergieanlagen nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ausschließlich aus städtebaulichen Gründen erfolgen darf,
 - mit dem EEG 2016 bei Windausschreibungen eine besondere Wettbewerbsregel für sog. Bürgerenergiegesellschaften eingeführt werden soll.

2. Beteiligung der begünstigten Grundstückseigentümer an den Kosten der Planung

Leider enthalten die Beteiligungsunterlagen keinen Hinweis auf die Kosten der Planung und deren Finanzierung. Üblicherweise wird die städtebauliche Planung einschl. aller Fachgutachten i. A. der Standortgemeinde erstellt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass

1. die Planung vor allem auch im Interesse der begünstigten Grundstückseigentümer erstellt wird,
2. die städtebaulichen Leistungen und sonstigen Aufwendungen zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht durch Beiträge refinanziert werden können,

² Kommunale Wertschöpfung an der Wertschöpfung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Rechtsgutachten erstellt i. A. der ARGE Gas Westfalen von der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held, München. München, 11.04.2012

sollten die Begünstigten der Planung die v. g. Kosten oder sonstigen Aufwendungen tragen. Die Einzelheiten werden üblicherweise in standortbezogenen städtebaulichen Verträgen geregelt. Die Grundstückseigentümer können ihrerseits die Kosten als Betriebsaufwendungen geltend machen.

Zur Sicherung der vertraglichen Regelungen sind die Verträge vor dem abschließenden Beschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan zu schließen.



Mitteilungen - Bauen und Vergabe

StGB NRW-Mitteilung 360/2016 vom 25.05.2016

Gesetz zur Beteiligung an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat das Gesetz über die Beteiligung von Bürgern sowie Gemeinden an Windparks beschlossen. Darin wird erstmalig in Deutschland eine Angebotspflicht zur Beteiligung der Gemeinden und Bürger in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen verbindlich vorgesehen. Gemeinden kann alternativ eine Ausgleichsabgabe angeboten werden, Bürgern ein Sparprodukt. Wesentliches Ziel ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen sowie die regionale Wertschöpfung zu steigern. Das Gesetz wird mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern zeitnah in Kraft treten.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzesentwurf über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Landtag M-V, Drs. 6/4568) verabschiedet.

Das sogenannte Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) verpflichtet erstmalig in Deutschland Investoren und Projektträger von Windenergieanlagen an Land dazu, unmittelbar betroffenen Anwohnern und Gemeinden in einem 5-km-Radius eine Beteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent an einer dafür zu gründenden Gesellschaft anzubieten. Alternativ kann die Beteiligung durch eine Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden oder eines Sparproduktes für Bürger ersetzt werden. Wesentliches Ziel ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen sowie die regionale Wertschöpfung zu steigern.

Wesentliche Inhalte

Investoren und Projektträger neuer Windparks an Land werden durch das Gesetz verpflichtet, eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den benachbarten Bürgern und Kommunen zur Beteiligung anzubieten. Erfasst von der gesetzlichen Regelung sind Windkraftanlagen, die einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Ausgenommen sind Windenergieanlagen im Küstenmeer sowie Testanlagen.

Für eine Beteiligung sieht das Gesetz grundsätzlich zwei Wege vor. Berechtigte Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden können zum einen Anteile der zu gründenden Gesellschaft in einem Gesamtwert von mindestens 20 Prozent erwerben oder sich mit den Projektierern auf freiwillige, vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte Lösungen, wie zum Beispiel verbilligte Stromtarife, einigen. Ein Anteil darf maximal 500 Euro kosten. Das Angebot muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage erfolgen.

Über den alternativen zweiten Weg kann die gesellschaftsrechtliche Beteiligung durch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe als Sonderabgabe an die Gemeinden oder das Angebot eines Sparproduktes für Bürgerinnen und Bürger unter engen Voraussetzungen ersetzt werden. Die mit der Ausgleichszahlung seitens der Gemeinden vereinnahmten Geldbeträge dienen dabei nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung, sondern der Förderung der Akzeptanz der Windenergie in den von ihrer Erzeugung betroffenen Gemeinden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach dem Ertragswert des Vorhabens.

Kaufberechtigt bei der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sind Anwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um eine Anlage haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden innerhalb des Fünfkilometerradius. Der Kaufpreis soll nach den tatsächlichen Kriterien kalkulierbar sein und ebenso die Vorhabenträger von Prognoserisiken freigehalten werden. Die kaufberechtigten Gemeinden sollen möglichst frühzeitig über die geplanten Vorhaben und deren finanzielle Rahmenbedingungen informiert werden, um die späteren Entscheidungsprozesse in den gemeindlichen Gremien und den Rechtsaufsichtsbehörden zu beschleunigen. Berechtigte Gemeinden können auch zugunsten des Amtes, eines Kommunalunternehmens oder eines Zweckverbands auf eigene Anteile verzichten.

Hintergrund

Der Gesetzesentwurf ist Teil der Maßnahmen, die im „Energiepolitischen Konzept für Mecklenburg Vorpommern“ der Landesregierung unter anderem im Themenfeld „Akzeptanz und Bürgerbeteiligung“ vorgesehen wurden. Dort wurde ein besonderer Fokus auf Anlageformen und -modelle gelegt, mit denen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen gleichberechtigt an den wirtschaftlichen Chancen der Energiewende partizipieren können.

Wesentlicher Anlass für das Beteiligungsgesetz ist, dass die Grundstücke in Mecklenburg-Vorpommern, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden sollen oftmals nicht im Eigentum der Einwohner oder der Gemeinden befinden. Damit verbleiben Pachteinnahmen selten in der Region. Zum anderen verfügt die Bevölkerung in anderen Teilen Deutschlands über höhere Einkünfte/Spareinlagen, die am Kapitalmarkt frei erhältliche

Beteiligungen an Windparks eher ermöglichen.

Nachdem der Gesetzesentwurf am 22.10.2015 vom Landtag beschlossen und im Anschluss an die Fachausschüsse überwiesen wurde, nahmen im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Energieaus-schusses am 20.01.2016 auch die Verbände zu dem Entwurf Stellung. Im Ergebnis der Anhörung wurde deutlich, dass der Gesetzesentwurf überwiegend positiv bewertet wurde. Die unterschiedlichen individuellen und alternativen Beteiligungsmodelle von Bürgern und Kommunen vor Ort seien als Grundlage für regionale Wertschöpfung und für die Steigerung der Akzeptanz bei der Bevölkerung grundsätzlich geeignet. Verbleibende verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund eines Eingriffs in die Berufsfreiheit oder das Eigentumsrecht der Unternehmen oder der mangelnden Gesetzgebungskompetenz der Länder konnten weitestgehend ausgeräumt werden.

Ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Diskussion war, dass im Falle der Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden die zusätzlichen Einnahmen als zweckgebundene Einnahmen in voller Höhe bei diesen verbleiben. Die Zahlen dürften demnach nicht den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes sowie der Kommunalverfassung (Umlageverfahren) unterliegen. Dabei gehe man davon aus, dass die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde den Regelfall darstellen werde. Der Städte- und Gemeindeflag Mecklenburg-Vorpommern plädierte dafür, aus Gründen der Fairness, die Beteiligungsquoten der im gesetzlich definierten Radius von fünf Kilometern liegenden Gemeinden und Betroffenen im Verhältnis zu ihren Flächenanteilen zu definieren.

Anmerkung

Die Zielrichtung des nunmehr verabschiedeten Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes, die Wertschöpfung in Regionen und Gemeinden zu erhöhen und die Bevölkerung vor Ort stärker hiervon profitieren zu lassen, ist aus Sicht des DStGB ausdrücklich zu begrüßen.

Kommunen und Anwohner an Windkraftanlagen zu beteiligen, ist als ein wichtiges Mittel zu betrachten, um zu mehr Akzeptanz für die Energiewende und für die damit verbundenen Beeinträchtigungen zu kommen. Durch die Beteiligungsmöglichkeiten kann neben einer stärkeren Identifikation der Bevölkerung und der Teilhabe an Wertschöpfungseffekten auch eine breitere Finanzierungsbasis und eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten erreicht werden. Positiv an der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes sind insbesondere die individuellen und flexiblen Beteiligungsangebote, die die Wahl zwischen einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, der Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Kommunen oder anderweitigen, bereits existierenden freiwilligen Teilhabeformen erlaubt.

Im Sinne einer echten, aktiven Teilhabe sollte insgesamt frühzeitig auf betroffene Kommunen und Bürger zugegangen werden, um über die Projekte und Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren und die Möglichkeit einzuräumen, diese mitgestalten zu können. Darüber hinaus sollte, wie ebenfalls in dem energiepolitischen Konzept der Landesregierung M-V angekündigt, auch eine bessere Beteiligung der Standortgemeinden von EEG-Anlagen über die Grund- und die Gewerbesteuer erfolgen.

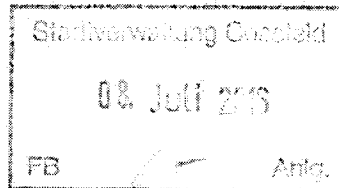
Az.: 20.1.4.1.003/001

Kopie

Coesfeld, 04. Juli 2016

Anschrift

**Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld**



**Betroffenheit durch geplante Windräder im Entwurf des Flächennutzungsplanes
„Windenergie“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Eigentümer und Anwohner des vorgesehen Windkraftgebietes 1 „Goxel“ sind wir von Windrädern eingeschränkt, wir befürchten eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität bis hin zu gesundheitlichen Schäden. Bei den bisherigen Planungen sind die Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Argumente:

Unser Grundstück befindet sich in einem Abstand von [REDACTED] Metern zur Grenze des Windkraftgebietes.

Durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen von Höhen um die 200 m entsteht voraussichtlich ein bedrückende Wirkung, der ich mich nicht entziehen kann. Windräder in dieser Größenordnung wirken sich äußerst nachteilig auf das gesamte Leben im Umfeld aus. Zwar ist bisher ein Abstand von einer dreifachen Höhe vorgesehen, mit solchen riesigen Anlagen sind jedoch auch weit über einen dreifachen Abstand hinaus solche Wirkungen zu erwarten.

Wertverluste

Unser Grundstück / Haus ist in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern und wird künftig einen Wertverlust erleiden, der nicht ersetzt wird. Zwar wird immer wieder bestritten, dass durch Windräder diese Wertverluste eintreten, es ist jedoch immer wieder die Rede davon, dass z.B. Häuser in der Nähe solcher Windkraftgebiete deutlich an Werte einbüßen. Ein Ausgleich für derartige Wertverluste erfolgt nicht.

Zusätzliche Lärmbelästigung

Als legal im Außenbereich wohnende Einwohner von Coesfeld müssen wir zunehmend Nachteile in Kauf nehmen. Da sind z.B. die deutlich erhöhten Lärmbelästigungen, die ertragen werden müssen. Durch Windräder in der geplanten Größenordnung entstehen unbestritten zusätzliche Lärmquellen. Durch die aktuellen Vorgaben sollen zwar gewisse Lärmgrenzen nicht überschritten werden. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass tatsächliche Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzen durch die betroffenen Anwohner kaum verlässlich und gerichtsfest nachgewiesen werden können. Warum können die Betreiber von Anlagen nicht verpflichtet werden, ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen.

Der von Windkraftanlagen ausgehende Lärm ist von einer Art, der nach den bisherigen Maßstäben dem gewünschten Schutz von Menschen nicht entspricht. Die Messverfahren mit den geltenden Obergrenzen berücksichtigen nicht, dass durch die monotone und ständige Lärmquelle andere Gesundheitseinschränkungen und Belästigungen entstehen, wie dies durch einmalige oder in anderen Abfolgen entstehende Lärmquellen wie z.B. beim Kfz-Verkehr.

Als Anwohner in unmittelbarer Nähe der B 525 mussten wir in den letzten Jahren bereits eine erhebliche Steigerung der Lärmbelastung in Kauf nehmen. Diesem Umstand ist bei der Festlegung der Windkraftgebiete bisher nicht oder nicht ausreichend gewürdigt worden. Ein einfacher Hinweis auf die geltenden Immissionsschutzwerte ist hier eine alte Methode, die nicht mehr den heutigen Schutzbedürfnissen von Menschen entspricht.

Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall

Neben der zusätzlichen Lärmbelästigung ist von einer weiteren – noch problematischeren – Gesundheitsgefährdung auszugehen, dem Infraschall. Hier machen es sich die Verantwortlichen der Stadt Coesfeld zu einfach, wenn kurz und knapp gesagt wird, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, wonach durch Windkraftanlagen eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausgeht. Es ist bisher aber wissenschaftlich auch noch nicht nachgewiesen worden, dass keine Gefahr für die Menschen durch Infraschall von Windrädern ausgeht! Es ist noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Unschädlichkeit für die Windkraftgebiete in Coesfeld nachzuweisen – was m.E. mehr als leichtsinnig ist.

Schattenwirkung von Windrädern

Eine erhebliche Belästigung und letztlich auch Gesundheitsgefährdung geht beim Betrieb von Windrädern durch den Schattenwurf aus. Dabei mag die permanente Schattenwirkung des Turmes weniger gemeint sein als die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter. Allein auf die nach den rechtlichen Vorgaben zu ertragende zeitliche begrenzten Schlagschatten wird dem Problem nicht gerecht.

Wir werfen den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem letztlich entscheidenden Stadtrat vor, die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen zu haben.

In Bürgerwindparks, die diesen Namen tatsächlich verdient haben, wurden gute Wege gefunden, hier zu einem Ausgleich der Interessen von betroffenen Anwohnern und Windradbetreibern zu finden. Durch die Beschlüsse des Rates ist dieser Weg für die geplanten Windgebiete in Coesfeld nicht mehr möglich. Denn obwohl die unmittelbar an den Gebieten angrenzend wohnenden Menschen ganz konkret durch die Windräder negativ betroffen sein werden, wurden diese Betroffenen einfach wegbeschlossen.

Belästigung durch Beleuchtungsanlagen

Bisher so gut wie gar nicht ist bei den bisherigen Überlegungen berücksichtigt worden, welche Auswirkungen die Nachbeleuchtungen von großen Windrädern für die um Umfeld wohnenden Menschen hat. Bei den großen Anlagen wird offensichtlich aus Sicherheitsgründen nicht nur eine ständig wechselnde Beleuchtung an der Nabenspitze erforderlich sondern weitere Lichtanlagen am Turm werden wohl erforderlich sein. Dadurch werden weitere negative Auswirkungen auf die Natur und Mensch – nicht nur im unmittelbaren Umfeld – wohl kaum zu vermeiden sein. Bei der Vielzahl von geplanten Rädern in Coesfeld mit einer Nabenhöhe entsteht eine erhebliche Veränderung der Umwelt.

Warum wurde Zusage, ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen, nicht eingehalten?

Warum wurden nur die Interessen der Investoren bzw. Investoren verfolgt?

Warum ist speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungs austausch mit Anwohnern geführt worden?

Warum wird jeder sich bietende Quadratmeter für die Windkraft freigeschaufelt, obwohl Coesfeld weit mehr als erforderlich an Fläche für Windkraft anbietet?

Warum nimmt man dieerspargelung / Verschandelung eines bisher weitgehend natürlichen Umfeldes in Kauf?

Warum sind diejenigen, die sonst mit aller Vehemenz für den Naturschutz sind, nun für das weitere Verschwinden von über 2.000 qm Fläche, die jedes Windrad erfordert?

Bei den Planungen wird insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen.

Wir sind aus den vorgenannten Gründen daher mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden und wehren uns insbesondere gegen die Ausweisungen im Gebiet Goxel.

Wir bitten den Rat der Stadt Coesfeld, von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand zu nehmen.

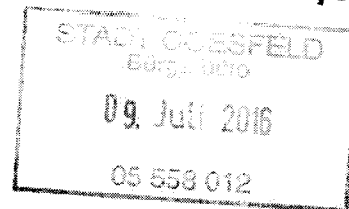
Wir werden mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern im Goxel vorgehen.

Im Übrigen wir uns den vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

Kopie



[REDACTED]
Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8
48653 Coesfeld

Datum
09.07.2016

Einwendungen gegen die Planung von Windkraftanlagen in Coesfeld-Goxel

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Grundstückseigentümer [REDACTED] werde ich durch die im Entwurf des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen im Gebiet Coesfeld-Goxel außerordentlich stark eingeschränkt.

Lärmbelästigung – Infraschall

Der Abstand von meinem Grundstück bis zur Grenze des Windkraftgebietes beträgt ca. 550m. Durch die geplanten Kraftwerke wird nicht nur unsere Gesundheit gefährdet sondern meiner [REDACTED] kleinen Kinder [REDACTED]

Neben dem hörbaren Lärmpegel, den Windkraftanlagen erzeugen, wird insbesondere durch Anlagen mit einer Höhe von bis zu 200m in hohem Maße Infraschall erzeugt. Als Infraschall werden tieffrequente Schallwellen bezeichnet ($f < 20\text{Hz}$), die vom menschlichen Organismus nur bei sehr hohen Schallpegeln hörbar sind. „Für die Beurteilung der Wirkungen von Infraschall auf den Menschen eignet sich die in der Technischen

Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) übliche A-Bewertung des Schallpegels nicht. Nach Ziffer 7.3 der TA Lärm hat deshalb eine besondere Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche zu erfolgen.“ „Auszug aus: Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Land Hessen. In der zuvor zitierten Veröffentlichung des Expertengremiums des Landes Hessen wird ein Abstand bis zum Rand einer Siedlung von 1000m empfohlen.

Wie kann es sein, dass in Hessen 1000m empfohlen werden, in Coesfeld aber schon 400m ausreichend sein sollen? Obwohl in Hessen für das Thema eine eigene Expertenkommission gegründet wird, heißt es in der Coesfelder Verwaltung lapidar: „Es liegen keine wissenschaftliche Erkenntnisse vor, wonach durch Infraschall eine Gefährdung für den Menschen ausgeht.“

Darüber hinaus mussten wir in den letzten Jahren als Anwohner in unmittelbarer Nähe zur B 525 bereits eine erhebliche Steigerung der Lärmbelastung in Kauf nehmen. Diesem Umstand ist bei der Festlegung der Windkraftgebiete bisher nicht oder nicht ausreichend gewürdigt worden. Ich erwarte von der Stadtverwaltung, dass sowohl die zusätzliche Lärmbelastung infolge der Windkraftanlagen als auch das Thema Infraschall bei der weiteren Planung im Sinne der Anwohner Berücksichtigung findet.

Schattenwurf

Eine erhebliche Belästigung und letztlich auch Gesundheitsgefährdung geht beim Betrieb von Windrädern durch den Schattenwurf aus. Dabei mag die permanente Schattenwirkung des Turmes weniger gemeint sein als die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter. Allein auf die nach den rechtlichen Vorgaben zu ertragende zeitliche begrenzten Schlagschatten wird dem Problem nicht gerecht.

Wertverlust

Darüber hinaus wird der Wert unserer Immobilie deutlich sinken. Laut Aussage von Prof. Jürgen Hasse (Universität Frankfurt am Main) sind Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen in der Regel schwer verkäuflich. Ein Ausgleich dieser Wertverluste erfolgt nicht. Stattdessen werden die Flächeneigentümer, obwohl nicht durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt, mit einer Pacht belohnt. Eine klassische Umverteilung auf Kosten der betroffenen Anwohner.

Belästigung durch Beleuchtungsanlagen

Bisher so gut wie gar nicht ist bei den bisherigen Überlegungen berücksichtigt worden, welche Auswirkungen die Nachbeleuchtungen von großen Windrädern für die um Umfeld wohnenden Menschen hat. Bei den großen Anlagen wird offensichtlich aus Sicherheitsgründen nicht nur eine ständig wechselnde Beleuchtung an der Nabenspitze erforderlich sondern weitere Lichtanlagen am Turm werden wohl erforderlich sein. Dadurch werden weitere negative Auswirkungen auf die Natur und Mensch – nicht nur im unmittelbaren Umfeld – wohl kaum zu vermeiden sein. Bei der Vielzahl von geplanten Rädern in Coesfeld mit einer Nabenhöhe entsteht eine erhebliche Veränderung der Umwelt.

Bürgerwindpark in Coesfeld - Goxel

Wir werfen den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem letztlich entscheidenden Stadtrat vor, die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen zu haben.

In Bürgerwindparks, die diesen Namen tatsächlich verdient haben, wurden gute Wege gefunden, hier zu einem Ausgleich der Interessen von betroffenen Anwohnern und Windradbetreibern zu finden. Durch die Beschlüsse des Rates ist dieser Weg für die geplanten Windgebiete in Coesfeld nicht mehr möglich. Denn obwohl die unmittelbar an den Gebieten angrenzend wohnenden Menschen ganz konkret durch die Windräder negativ betroffen sein werden, wur-

den diese Betroffenen einfach wegbeschlossen.

Warum wurde die Zusage, ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen, nicht eingehalten?

Betroffene Anwohner werden „wegbeschlossen“

Warum wurden nur die Interessen der Investoren bzw. Grundstückseigentümer, der für Windkraft vorgesehenen Gebiete berücksichtigt?

Warum ist speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungsaustausch mit Anwohnern geführt worden?

Nach einer berechtigten Eingabe des Kreises Borken, das Landschaftsschutzgebiet „Kuhlenvenn“ ausreichend zu berücksichtigen, wurde das Gebiet zu Lasten der betroffenen Anwohner in Richtung Klye verschoben. Anstatt zu erkennen, dass unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen die Ausweisung für Windkraftanlagen zu einer unzumutbaren Belastung der betroffenen Anwohner und auch des Kuhlenvenn führt, werden kurzer Hand die Randbedingungen „pro Windkraft“ geändert. Bei den Planungen wird insbesondere im Gebiet Goxel keine Rücksicht auf die dort lebenden Menschen genommen.

Wir sind aus den vorgenannten Gründen daher mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden und wehren uns insbesondere gegen die Ausweisungen im Gebiet Goxel.

Wir bitten den Rat der Stadt Coesfeld, von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand zu nehmen.

Wir werden mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern in Goxel vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Kopie

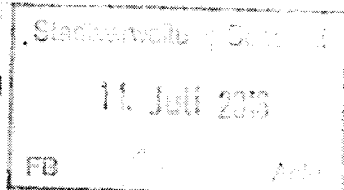
[REDACTED] den 08.07.2016
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtverwaltung Coesfeld

Fachbereich 30

Markt 8

48653 Coesfeld



Einwendungen gegen die geplanten Festsetzungen im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Ausweisungen eines Windkraftgebietes in Goxel sind wir als Grundstückseigentümer und Anwohner des Grundstückes [REDACTED] nicht einverstanden.

Wir sind bereits durch die direkte Lage an der Bundesstraße 525 starken Lärmbelastigungen ausgesetzt und befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die fortschreitende Zunahme des Lärms durch die Bundesstraße und des hinzukommenden Geräuschpegels der Windkraftanlagen. Wenn es nachts an der B 525 ruhig ist, werden wir in Zukunft dann den Geräuschen der Rotorblätter der Windkraftanlagen ausgesetzt sein.

Hinzu kommt noch die gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall. Solange es keine gesicherten Untersuchungen gibt, in welchem Ausmaß Infraschall gesundheitsschädigende Auswirkungen hat, wollen wir uns und den mit uns hier lebenden Generationen diesem Infraschall nicht aussetzen.

Desweiteren wurde uns keine Lösung aufgezeigt, wie verhindert werden soll, dass Schattenwurf unser Leben beeinträchtigt. Nicht nur durch die persönliche Belästigung, es müssen auch Nachteile vermieden werden, die entstehen könnten, wenn der Schattenwurf die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage auf unserem Wohnhaus beeinträchtigt.

Hinzu kommt die bedrückende Wirkung, die die Windkraftanlagen auf unser Lebensumfeld haben würden. Unsere Terrassen und unser Balkon, unser Garten befinden sich in südwestlicher Richtung zu den geplanten Anlagen, so dass wir diese ständig im Blick haben würden. Selbst beim Aufenthalt innerhalb unseres Wohnhauses, im Lebensmittelpunkt der Wohnung, der großen Wohnküche mit wandbreiter Terrassentür, könnten wir uns dem Anblick nicht entziehen.

Aus den vorgenannten Gründen sind wir mit der Ausweisung des Windkraftgebietes Goxel/Klye nicht einverstanden.

Wir hoffen, dass zu Gunsten der zahlreichen hier lebenden Menschen entschieden wird und nicht zu Gunsten der Investoren, die durch die Windkraftanlagen in keiner Weise persönlich beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

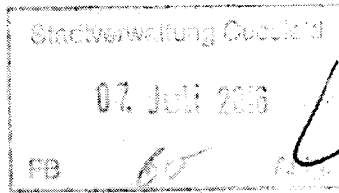
Kopie

HÜTTENBRINK BURKE ROHDE

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Stadt Coesfeld
Der Bürgermeister
Markt 8
48653 Coesfeld



Dr. Jost Hüttenbrink
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Norbert Burke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Joseph Rohde
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Marcus Schiller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Florian Bleyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Vorab per Fax: 02541/9394000

Datum
05.07.2016

Aktenzeichen
336/16 B01
D27/7726-16 B/dh

Sekretariat Norbert Burke
Daniela Hohaus · Durchwahl -15
hohaus@huettenbrink.com

Piusallee 20-22 · 48147 Münster
Telefon: 02 51 - 85 714-0
Telefax: 02 51 - 85 714-29
rae@huettenbrink.com
www.huettenbrink.com

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Hier: Geltendmachung von Anregungen innerhalb der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Coesfeld, mit der weiteren Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Auf uns lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrage unserer Mandanten nehmen wir zu dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Coesfeld innerhalb der derzeit laufenden Offenlage wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt

Unsere Mandantin ist Eigentümerin einer landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Grundstück [REDACTED] in [REDACTED] Coesfeld. Ihr Sohn, Herr [REDACTED], bewirtschaftet auf dem angrenzenden Grundstück landwirtschaftliche Stallungen, auf ihm in Erbpacht übertragenen Grundstücksflächen (postalisch: [REDACTED], [REDACTED] Coesfeld). Auf dem Anwesen [REDACTED] finden sich ein bäuerliches Wohnhaus sowie ein Altenteil. Die Stallanlagen beider Mandanten sind teilweise mit Photovoltaikanlagen bestückt.

Mit dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beabsichtigt die Stadt Coesfeld von dem ihr durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch zu machen, um aus ihrer Sicht ungeeignete oder konfliktbeladene Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszuschließen und durch die Darstellung von Konzentrationszonen einerseits die Nutzung der Windenergie im übrigen Stadtgebiet auszuschließen und darüber hinaus der Nutzung der Windenergie einen substantiellen Raum zu belassen. Basis der Überlegung ist dabei eine aktuelle Potenzialflächenanalyse.

Ausweislich des Entwurfs ist u.a. beabsichtigt eine Konzentrationszone im Bereich Letter Görd zukünftig darzustellen. Die äußeren nördlichen Abgrenzungen dieser Konzentrationszone rücken derart an das Anwesen unserer Mandanten heran, dass unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen innerhalb dieser Konzentrationszone erhebliche Zweifel bestehen, ob der mit dieser Grenzziehung verfolgte Zweck, nämlich Schutzabstände zu den Wohngebäuden (Hofanlagen) zu bilden, noch tatsächlich gewährleistet werden kann.

Es ist insoweit bereits jetzt abzusehen, dass innerhalb dieser Konzentrationszone der Windenergie nur dann noch nachhaltig bzw. substantiell Raum gegeben werden kann, wenn Standorte gewählt werden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Anwesens unserer Mandantschaft führen. Wir halten es insoweit für fraglich, ob entsprechenden Beeinträchtigungen noch hinreichend im Rahmen zukünftiger Planungs- und Genehmigungsverfahren, in welchen die Standorte der Anlagen dann abschließend festgelegt werden sollen, Rechnung getragen werden kann.

Darüber hinaus halten wir die bisherige Planung auch verfahrensrechtlich für bedenklich.

II. Rechtsausführungen

Im Einzelnen merken wir Folgendes an:

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

Verfahrensrechtlich möchten wir darauf hinweisen, dass sich die bisherigen Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Coesfeld im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Blick auf die Vorgaben des § 31 GO NRW als rechtsfehlerhaft erweisen könnten.

2. Materiell rechtliche Aspekte

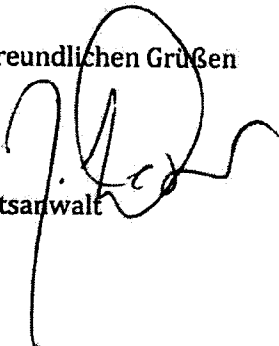
In materiell-rechtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass aufgrund der Darstellung des Flächennutzungsplans voraussichtlich nur wenige Anlagenstandorte im Bereich Letter Görd in Betracht kommen werden, so dass wir bereits die Erforderlichkeit dieser Konzentrationszone in Frage stellen.

Denkbare weitere Standorte, aufgrund derer der Windenergie in dieser Zone erst nachhaltig bzw. substantiell Raum gegeben würde, dürften die erforderlichen Abstandsflächen zum Anwesen unserer Mandantschaft mit Blick auf die für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Anlagenhöhen voraussichtlich nicht einhalten können. Dieses Konfliktpotenzial ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unter Beachtung des Grundsatzes der planerischen Konfliktbewältigung abwägungsfehlerfrei abzuarbeiten.

Entsprechendes gilt für weitere Beeinträchtigungen aufgrund der mit den Anlagen verbundenen Lärmimmissionen sowie weiterer Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, namentlich im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlage unserer Mandantschaft. Wir halten es im Übrigen ebenfalls für fraglich, ob die Planung den arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben abwägungsfehlerfrei Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt



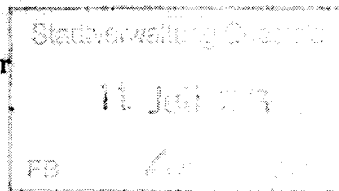
HÜTTENBRINK BURKE ROHDE

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Stadt Coesfeld
Der Bürgermeister
Markt 8

48653 Coesfeld



Vorab per Fax: 02541/9394000 ✓

Dr. Jost Hüttenbrink
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Norbert Burke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Joseph Rohde
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Marcus Schiller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Florian Bleyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Datum
08.07.2016

Aktenzeichen
335/16 B01
D27/7725-16 B/Dh

Sekretariat Norbert Burke
Daniela Hohaus · Durchwahl -15
hohaus@huettenbrink.com

Piusallee 20-22 · 48147 Münster
Telefon: 02 51 - 85 714-0
Telefax: 02 51 - 85 714-29
rae@huettenbrink.com
www.huettenbrink.com

Beratungssache [REDACTED]
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Hier: Geltendmachung von Anregungen innerhalb der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Coesfeld, mit der weiteren Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Auf uns lautende Vollmacht fügen wir in Kopie bei.

Namens und im Auftrage unseres Mandanten nehmen wir zu dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Coesfeld innerhalb der derzeit laufenden Offenlage wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt

Unser Mandant ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Grundstück [REDACTED] in [REDACTED] Coesfeld. Er bewohnt das Anwesen mit seiner Familie. Auf dem Anwesen finden sich ein bäuerliches Wohnhaus sowie ein Altenteil. Ferner sind Stallanlagen vorhanden, die teilweise mit einer Photovoltaikanlage bestückt sind.

Mit dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beabsichtigt die Stadt Coesfeld von dem ihr durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch zu machen, um aus ihrer Sicht ungeeignete oder konfliktbeladene Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszuschließen und durch die Darstellung von Konzentrationszonen einerseits die Nutzung der Windenergie im übrigen Stadtgebiet auszuschließen und darüber hinaus der Nutzung der Windenergie einen substantiellen Raum zu belassen. Basis des ausliegenden Planentwurfs ist eine aktuelle Potenzialflächenanalyse.

Ausweislich des Entwurfs ist u.a. beabsichtigt eine Konzentrationszone im Bereich Letter Görd zukünftig darzustellen. Die äußeren westlichen/südwestlichen Abgrenzungen dieser Konzentrationszone rücken derart an das Anwesen unseres Mandanten heran, dass unter Berücksichtigung weiter Restriktionen innerhalb dieser Konzentrationszone erhebliche Zweifel bestehen, ob der mit dieser Grenzziehung verfolgte Zweck, nämlich Schutzabstände zu den Wohngebäuden (Hofanlagen) zu bilden, noch tatsächlich gewährleistet werden kann.

Es ist insoweit bereits jetzt abzusehen, dass innerhalb dieser Konzentrationszone der Windenergie nur dann noch nachhaltig und substantiell Raum gegeben werden kann, wenn Standorte gewählt werden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Anwesens unserer Mandantschaft führen. Wir halten es insoweit für fraglich, ob entsprechenden Beeinträchtigungen noch hinreichend im Rahmen zukünftiger Planungs- und Genehmigungsverfahren, in welchen die Standorte der Anlagen dann abschließend festgelegt werden sollen, Rechnung getragen werden kann. Dies widerspricht dem Gebot planmäßiger Konfliktbewältigung.

Darüber hinaus halten wir die bisherige Planung auch verfahrensrechtlich für bedenklich.

Im Einzelnen merken wir Folgendes an:

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

Verfahrensrechtlich möchten wir darauf hinweisen, dass sich die bisherigen Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Coesfeld im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Blick auf die Vorgaben des § 31 GO NRW als rechtsfehlerhaft erweisen könnten.

2. Materiell rechtliche Aspekte

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass aufgrund der Darstellung des Flächennutzungsplans voraussichtlich nur wenige Anlagenstandorte im Bereich Letter Görd in Betracht kommen werden, so dass wir bereits die Erforderlichkeit dieser Konzentrationszone in Frage stellen.

Denkbare weitere Standorte aufgrund derer der Windenergie in dieser Zone erst nachhaltig bzw. substantiell Raum gegeben würde, dürften die erforderlichen Abstandsflächen zum Anwesen unserer Mandantschaft mit Blick auf die für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Anlagenhöhen voraussichtlich nicht einhalten können. Dieses Konfliktpotenzial ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Beachtung des Grundsatzes der planerischen Konfliktbewältigung abwägungsfehlerfrei abzuarbeiten.

Entsprechendes gilt für weitere Beeinträchtigungen aufgrund der mit den Anlagen verbundenen Lärmimmissionen sowie weiterer Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, namentlich im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlage unseres Mandanten.

Wir halten es im Übrigen ebenfalls für fraglich, ob die Planung den arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben abwägungsfehlerfrei Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB
eingetragen im Partnerschaftsregister des AG Essen PR 1807
Piusallee 20 – 22 - 48147 Münster
Telefon: 0251/85714-0 - Fax:0251/85714-29 - E-Mail: rae@huettenbrink.com

Vollmacht

wird hiermit in Sachen

Baudunpooche 

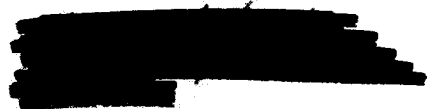
wegen

Wandpark Letter-Gort

erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweiligen Verfügung, Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.



Kopie

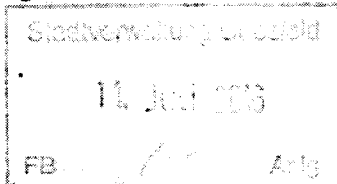
Coesfeld, den 09.07.2016

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30 Bürgerbüro, Zimmer 1

Markt 8

48653 Coesfeld



Betreff: Stellungnahme zu den Planungen für Windenergieanlagen durch den
Flächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Anwohner des Suchgebiets (Goxel/Klye), dem sogenannten Bürger-Windpark.
Hiermit wenden wir uns gegen den vorgesehenen Bau von Windkraftanlagen in diesem
Gebiet.

Wir, als Anwohner, werden unserer Meinung nach als Bürger zweiter Klasse behandelt,
die laut einigen Politikern die Belastung einer Windkraftanlage hinnehmen müssen, da wir
ja freiwillig im Außenbereich gebaut haben und somit in einem privilegierten Bereich
wohnen.

Da wäre nur die B525 vor dem Haus ,ein Puff neben dem Haus und eine Autobahn in
hörbarer Nähe. Der Bau einer Windkraftanlage würde demnach wohl den Wert unseres
Eigentums erhöhen.

Auch eine mögliche Schädigung für Mensch und Tier durch den Infraschall ist noch nicht
eimal erforscht.

Abschließend listen wir unsere Bedenken auf

1. Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall
2. Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen
3. Bedrückende Wirkung durch die Sicht auf die riesigen Windkraftanlagen
4. Unnötige Ausdehnung von Konzentrationszonen
5. Verschandlung der Landschaft
6. es wurde kein Konsens erzielt, der uns von der Politik zugesichert wurde
7. Wertminderung unseres Hauses und Grund stückes

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen von Höhen um die 200 m entsteht voraussichtlich ein bedrückende Wirkung, der ich mich nicht entziehen kann. Windräder in dieser Größenordnung wirken sich äußerst nachteilig auf das gesamte Leben im Umfeld aus. Zwar ist bisher ein Abstand von einer dreifachen Höhe vorgesehen, mit solchen riesigen Anlagen sind jedoch auch weit über einen dreifachen Abstand hinaus solche Wirkungen zu erwarten.

Da unser Grundstück / Wohnung / Haus in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern ist, wird diese künftig einen Wertverlust erleiden, der nicht ersetzt wird. Zwar wird immer wieder bestritten, dass durch Windräder diese Wertverluste eintreten, es ist jedoch immer wieder die Rede davon, dass z.B. Häuser in der Nähe solcher Windkraftgebiete deutlich an Werte einbüßen.

Als legal im Außenbereich wohnende Einwohner von Coesfeld müssen wir zunehmend Nachteile in Kauf nehmen. Da sind z.B. die deutlich erhöhten Lärmbelastungen, die ertragen werden müssen. Durch Windräder in der geplanten Größenordnung entstehen unbestritten zusätzliche Lärmquellen. Durch die aktuellen Vorgaben sollen zwar gewisse Lärmgrenzen nicht überschritten werden. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass tatsächliche Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzen durch die betroffenen Anwohner kaum verlässlich und gerichtsfest nachgewiesen werden können. Warum können die Betreiber von Anlagen nicht verpflichtet werden, ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen.

Der von Windkraftanlagen ausgehende Lärm ist von einer Art, der nach den bisherigen Maßstäben dem gewünschten Schutz von Menschen nicht entspricht. Die Messverfahren mit den geltenden Obergrenzen berücksichtigen nicht, dass durch die monotone und ständige Lärmquelle andere Gesundheitseinschränkungen und Belästigungen entstehen, wie dies durch einmalige oder in anderen Abfolgen entstehende Lärmquellen wie z.B. beim Kfz-Verkehr.

Als Anwohner in unmittelbarer Nähe der B 525 mussten wir in den letzten Jahren bereits eine erhebliche Steigerung der Lärmbelastung in Kauf nehmen. Diesem Umstand ist bei der Festlegung der Windkraftgebiete bisher nicht oder nicht ausreichend gewürdigt worden. Ein einfacher Hinweis auf die geltenden Immissionsschutzwerte ist hier eine alte Methode, die nicht mehr den heutigen Schutzbedürfnissen von Menschen entspricht.

Neben der zusätzlichen Lärmbelästigung ist von einer weiteren – noch problematischeren – Gesundheitsgefährdung auszugehen, dem Infraschall. Hier machen es sich die Verantwortlichen der Stadt Coesfeld zu einfach, wenn kurz und knapp gesagt wird, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, wonach durch Windkraftanlagen eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausgeht. Es ist bisher aber wissenschaftlich auch noch nicht nachgewiesen worden, dass keine Gefahr für die Menschen durch Infraschall von Windrädern ausgeht! Es ist noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Unschädlichkeit für die Windkraftgebiete in Coesfeld nachzuweisen – was m.E. mehr als leichtsinnig ist.

Eine erhebliche Belästigung und letztlich auch Gesundheitsgefährdung geht beim Betrieb von Windrädern durch den Schattenwurf aus. Dabei mag die permanente Schattenwirkung des Turmes weniger gemeint sein als die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter. Allein auf die nach den rechtlichen Vorgaben zu ertragende zeitliche begrenzten Schlagschatten wird dem Problem nicht gerecht.

Wir werfen den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem letztlich entscheidenden Stadtrat vor, die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen zu haben.

In Bürgerwindparks, die diesen Namen tatsächlich verdient haben, wurden gute Wege gefunden, hier zu einem Ausgleich der Interessen von betroffenen Anwohnern und Windradbetreibern zu finden. Durch die Beschlüsse des Rates ist dieser Weg für die geplanten Windgebiete in Coesfeld nicht mehr möglich. Denn obwohl die unmittelbar an den Gebieten angrenzend wohnenden Menschen ganz konkret durch die Windräder negativ betroffen sein werden, wurde diese Betroffenheit einfach wegbeschlossen.

Bisher so gut wie gar nicht ist bei den bisherigen Überlegungen berücksichtigt worden, welche Auswirkungen die Nachbeleuchtungen von großen Windrädern für die um Umfeld wohnenden Menschen hat. Bei den großen Anlagen wird offensichtlich aus Sicherheitsgründen nicht nur eine ständig wechselnde Beleuchtung an der Nabenspitze erforderliche sondern weitere Lichtanlagen am Turm werden wohl erforderlich sein. Dadurch werden weitere negative Auswirkungen auf die Natur und Mensch – nicht nur im unmittelbaren Umfeld – wohl kaum zu vermeiden sein. Bei der Vielzahl von geplanten Rädern in Coesfeld mit einer Nabenhöhe entsteht eine erhebliche Veränderung der Umwelt.

Bei den Planungen wird insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen.

Wir werden mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern im Goxel vorgehen.

Im Übrigen schließen wir uns den vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Kopie

[REDACTED]
[REDACTED] - Coesfeld - [REDACTED]

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld	
07. Juli 2016	
FB	Anlg.

**Einwendungen gegen die geplanten Festsetzungen im Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als [REDACTED], und Anwohner des vorgesehen Windkraftgebietes 1 „Goxel“ bin ich von Windrädern unmittelbar in meinen Rechten eingeschränkt, ich befürchte eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität bis hin zu gesundheitlichen Schäden. [REDACTED]
Bei den bisherigen Planungen sind die Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Ich bewohne mein Haus [REDACTED] mit meinen beiden Kindern (was durchaus rechtmäßig ist), der Abstand zum geplanten Windgebiet ist ca. [REDACTED].
Im ungefähr gleichen Abstand [REDACTED]
Diese ist berechtigt im Außenbereich das [REDACTED] zu betreiben.
Weiter habe ich noch [REDACTED] erworben welches ca. [REDACTED] Abstand hat.

Die für das [REDACTED] relevanten Bereiche und die meines Hauses befinden sich zum großen Teil in südwestlicher Richtung zum Windkraftgebiet.

Der Aufenthalt in unserem Garten/Terrasse ist schon seit Jahrzehnten fast ausschließlich in Richtung der möglichen Standorte von Windrädern ausgerichtet. Ein natürlicher Sichtschutz und/oder Schallschutz besteht nicht und kann nicht erstellt werden.

Durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen von Höhen um die 200 m entsteht voraussichtlich ein bedrückende Wirkung, der ich mich nicht entziehen kann. Windräder in dieser Größenordnung wirken sich äußerst nachteilig auf das gesamte Leben im Umfeld aus. Zwar ist bisher ein Abstand von einer dreifachen Höhe vorgesehen, mit solchen riesigen Anlagen sind jedoch auch weit über einen dreifachen Abstand hinaus solche Wirkungen zu erwarten.

Meine Grundstücke und Häuser in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern wird künftig einen Wertverlust erleiden, der nicht ersetzt wird. Zwar wird immer wieder bestritten, dass durch Windräder diese Wertverluste eintreten, es ist jedoch immer wieder die Rede davon, dass z.B. Häuser in der Nähe solcher Windkraftgebiete deutlich an Werte einbüßen.

Als Vermieter muss ich damit rechnen, dass künftig das Objekt zu deutlich verschlechterten Konditionen vermittelt werden kann.

Ein Ausgleich für derartige Wertverluste erfolgt nicht.

Als legal im Außenbereich wohnende Einwohner von Coesfeld müssen wir zunehmend Nachteile in Kauf nehmen. Da sind z.B. die deutlich erhöhten Lärmbelastigungen, die ertragen werden müssen. Durch Windräder in der geplanten Größenordnung entstehen unbestritten zusätzliche Lärmquellen. Durch die aktuellen Vorgaben sollen zwar gewisse Lärmgrenzen nicht überschritten werden. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass tatsächliche Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzen durch die betroffenen Anwohner kaum verlässlich und gerichtsfest nachgewiesen werden können. Warum können die Betreiber von Anlagen nicht verpflichtet werden, ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen.

Der von Windkraftanlagen ausgehende Lärm ist von einer Art, der nach den bisherigen Maßstäben dem gewünschten Schutz von Menschen nicht entspricht. Die Messverfahren mit den geltenden Obergrenzen berücksichtigen nicht, dass durch die monotone und ständige Lärmquelle andere Gesundheitseinschränkungen und Belästigungen entstehen, wie dies durch einmalige oder in anderen Abfolgen entstehende Lärmquellen wie z.B. beim Kfz-Verkehr.

Als Anwohner in unmittelbarer Nähe der B 525 und zu einer Biogasanlage mussten wir in den letzten Jahren bereits eine erhebliche Steigerung der Lärm- und Geruchsbelästigung in Kauf nehmen. Diesem Umstand ist bei der Festlegung der Windkraftgebiete bisher nicht oder nicht ausreichend gewürdigt worden.

Ein einfacher Hinweis auf die geltenden Immissionsschutzwerte ist hier eine alte Methode, die nicht mehr den heutigen Schutzbedürfnissen von Menschen entspricht.

Ein Abstand zur Wohnbebauung von Metern ist völlig unzureichend. Viele negative Auswirkungen auf den Menschen sind noch nicht abschließend geklärt. Viele Ärzte fordern deshalb deutlich größere Abstandsflächen.

Neben der zusätzlichen Lärmbelastigung ist von einer weiteren – noch problematischeren – Gesundheitsgefährdung auszugehen, dem Infraschall. Hier machen es sich die Verantwortlichen der Stadt Coesfeld zu einfach, wenn kurz und knapp gesagt wird, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, wonach durch Windkraftanlagen eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausgeht. Es ist bisher aber wissenschaftlich auch noch nicht nachgewiesen worden, dass keine Gefahr für die Menschen durch Infraschall von Windrädern ausgeht! Es ist noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Unschädlichkeit für die Windkraftgebiete in Coesfeld nachzuweisen – was m.E. mehr als leichtsinnig ist.

In Goxel wird Trinkwasser gewonnen. Diese Quellen werden durch Bau und Betrieb der technischen Anlagen gefährdet. Jede Anlage enthält ca. 400 Liter Öl, dass bei Leckagen bereits nach zwei Tagen in wasserführende Schichten gelangt.

Eine erhebliche Belästigung und letztlich auch Gesundheitsgefährdung geht beim Betrieb von Windrädern durch den Schattenwurf aus. Dabei mag die permanente Schattenwirkung des

...turmes weniger gemeint sein als die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter. Allein auf die nach den rechtlichen Vorgaben zu ertragende zeitliche begrenzten Schlagschatten wird dem Problem nicht gerecht. [REDACTED] Wie kann ich den Schattenwurf zum [REDACTED] schützen?

Die Möglichkeiten für Tourismus und Naherholung gehen verloren. Menschen suchen zum Ausgleich intakte Natur, keine Industrieparks! Schlechte Aussichten für Gastronomie!

Ich werfe den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem letztlich entscheidenden Stadtrat vor, die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen zu haben.

In Bürgerwindparks, die diesen Namen tatsächlich verdient haben, wurden gute Wege gefunden, hier zu einem Ausgleich der Interessen von betroffenen Anwohnern und Windradbetreibern zu finden. Durch die Beschlüsse des Rates ist dieser Weg für die geplanten Windgebiete in Coesfeld nicht mehr möglich. Denn obwohl die unmittelbar an den Gebieten angrenzend wohnenden Menschen ganz konkret durch die Windräder negativ betroffen sein werden, wurden diese Betroffenheiten einfach wegbeschlossen.

Da ich, meine Familie und meine Mieter [REDACTED] aber von Immissionen betroffen sind, bin ich davon betroffen und lasse mich nicht einfach „wegbeschließen“

Bisher so gut wie gar nicht ist bei den bisherigen Überlegungen berücksichtigt worden, welche Auswirkungen die Nachtbeleuchtungen von großen Windrädern für die um Umfeld wohnenden Menschen hat. Bei den großen Anlagen wird offensichtlich aus Sicherheitsgründen nicht nur eine ständig wechselnde Beleuchtung an der Nabenspitze erforderlich sondern weitere Lichtanlagen am Turm werden wohl erforderlich sein. Dadurch werden weitere negative Auswirkungen auf die Natur und Mensch – nicht nur im unmittelbaren Umfeld – wohl kaum zu vermeiden sein. Bei der Vielzahl von geplanten Rädern in Coesfeld mit einer Nabenhöhe entsteht eine erhebliche Veränderung der Umwelt. Warum wurde Zusage, ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen, nicht eingehalten?

Warum wurden nur die Interessen der Investoren verfolgt?

Warum ist speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungsaustausch mit Anwohnern geführt worden?

Warum wird jeder sich bietende Quadratmeter für die Windkraft freigeschaufelt, obwohl Coesfeld weit mehr als erforderlich an Fläche für Windkraft anbietet?

Der erzeugte Strom muss mit teuren großen Stromtrassen weit weggeleitet werden. Wir haben schon zeitweise eine Überproduktion an EEG – Strom!!

Warum nimmt man die Verspargelung / Verschandelung eines bisher weitgehend natürlichen Umfeldes in Kauf?

Warum sind diejenigen, die sonst mit aller Vehemenz für den Naturschutz sind, nun für das weitere Verschwinden von über 2.000 qm Fläche, die jedes Windrad erfordert?

Die angeblichen Artenschutzgutachten sind sicherlich noch mal genauer zu hinterfragen!

Das Gebiet ist ein hochwertiger, schützenswerter Naturraum mit seltenen Tierarten. Beim Artenschutz geht es um mehr als das Überleben „irgendwelcher Blümchen und Fledermäuse“, es geht um das Funktionieren ganzer Ökosysteme. Je mehr diese zerstört werden, desto größer die Probleme für den Menschen. Artenschutz und Klimaschutz sind daher gleichwertig und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden!

Das Gelände ist zur Errichtung von Windkraftanlagen äußerst ungünstig. Es werden große Erdbewegungen für Anfahrtswege und Stellflächen notwendig. Entsprechend groß werden die Landschaftszerstörungen sein.

Es gibt keine Möglichkeit zur Brandbekämpfung an Windrädern. Bei starkem Wind werden brennende Teile weit verfrachtet und können so großflächige Waldbrände auslösen.

Warum wird in der Ratssitzung vom 25. Juni 2015 der Erste Beigeordnete aus der öffentliche Sitzung herausgebeten für ein „nicht öffentliches Gespräch“? Ist das rechtlich einwandfrei? Im Anschluss wird dann ein anderer geringerer Abstand beschlossen! (von 450m auf 400m)

Bei den Planungen wird insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen.

Ich bin aus den vorgenannten Gründen daher mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden und wehre mich insbesondere gegen die Ausweisungen im Gebiet Goxel.

Ich bitte den Rat der Stadt Coesfeld, von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand zu nehmen.

Ich werde mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern in Goxel vorgehen.

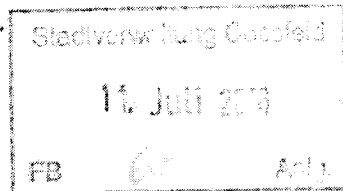
Die Argumentation bringe ich auch vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.



Kopie

[REDACTED] Coesfeld, den 08.07.2016
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8
48653 Coesfeld



Einwendungen gegen die geplanten Festsetzungen im Teilfächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner des vorgesehenen Windkraftgebietes I Goxel/Klye werden wir durch den vorgesehenen Bau von Windkraftanlagen unmittelbar betroffen und müssten eine spürbare Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität hinnehmen. Gegen diese Einschränkungen wehren wir uns hiermit ausdrücklich.

Als Anwohner im Bereich der B 525 nehmen wir bereits eine stetige Lärmbelästigung durch die Bundesstraße in Kauf. Der Verkehr auf der B 525 nimmt stetig zu, diese Tatsache wurde bei der Planung der Windkraftgebiete nicht berücksichtigt.

Wir befürchten auf Dauer gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm. Tagsüber sind wir dem Geräuschpegel der Bundesstraße ausgesetzt, bisher waren wenigstens die Nachtstunden durch den geringeren Verkehr einigermaßen ruhig. Wenn die Windkraftanlagen in Betrieb gehen würden, wären auch die Nachtstunden durch die stetige Geräuschkulisse der Rotorblätter beeinträchtigt.

Dazu kommen noch die potentiellen Gefahren durch Infraschall. Bisher konnte durch keine Untersuchung nachgewiesen werden, dass Infraschall auf Dauer keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen hat.

Weiter wurde uns bisher nicht überzeugend dargelegt, dass wir nicht durch Schattenwurf der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Es wurden keine Lösungen aufgezeigt, wie eine Beeinträchtigung vermieden werden soll.

Hinzu kommt, dass Windkraftanlagen nachts beleuchtet sein müssen um den Luftraum nicht zu gefährden. Wir gehen davon aus, dass zusätzlich zu der gesundheitsschädlichen nächtlichen Geräuschbelästigung noch die optische Belästigung durch die Beleuchtung kommt. Da alle in unserem Haus als Schlafraum in Frage kommenden Räume Fenster in Richtung der geplanten Windkraftanlagen haben die nachts offen sind und nicht abgedunkelt werden, besteht hier eine erhebliche persönliche Beeinträchtigung unserer Lebensqualität.

Aus den vorgenannten Gründen sind wir mit der Ausweisung des Windkraftgebietes Goxel/Klye nicht einverstanden.

Wir berufen uns auch auf die Zusagen von Stadtverwaltung und Rat in der Vergangenheit, wonach ein Konsens zwischen Flächeneigentümern und Anwohnern erreicht werden sollte. In Anbetracht der Tatsache, dass Coesfeld bereits weit mehr Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stellt, als politisch gewollt und gesetzlich vorgeschrieben, dürfte eine Herausnahme des Windsuchgebietes Goxel/Klye und damit die gebotene Rücksichtnahme auf die zahlreichen dort leben Anwohner sehr gut möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction covering the signature of the sender.A large black rectangular redaction covering the signature of the sender.

Anschrift

Stadt Coesfeld
z.Hd. Herrn Heinz Öhmann
Markt 8
48653 Coesfeld

**Einwendungen gegen die geplanten Festsetzungen im Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“**

Sehr geehrte Öhmann,

als Eigentümer und Anwohner des vorgesehen Windkraftgebietes 1 „Goxel“ sind wir von Windrädern unmittelbar in unseren Rechten eingeschränkt, wir befürchte eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität bis hin zu gesundheitlichen Schäden. Bei den bisherigen Planungen sind die Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Unser Grundstück befindet sich in einem Abstand von ca. 400 m Metern zur Grenze des Windkraftgebietes.

Die für das tägliche Leben relevanten Bereiche unseres Grundstückes befinden sich alle in südwestlicher Richtung zum Windkraftgebiet.

Der Aufenthalt in unserem Garten/Terrasse/Balkon ist schon seit vielen Jahren fast ausschließlich in Richtung der möglichen Standorte von Windrädern ausgerichtet. Ein natürlicher Sichtschutz und/oder Schallschutz besteht nicht und kann nicht oder nur mit erheblichem Aufwand erstellt werden.

Durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen von Höhen um die 200 m entsteht voraussichtlich ein bedrückende Wirkung, der ich mich nicht entziehen kann. Windräder in dieser Größenordnung wirken sich äußerst nachteilig auf das gesamte Leben im Umfeld aus. Zwar ist bisher ein Abstand von einer dreifachen Höhe vorgesehen, mit solchen riesigen Anlagen sind jedoch auch weit über einen dreifachen Abstand hinaus solche Wirkungen zu erwarten.

Wertverluste

Unser Grundstück ist in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern und wird künftig einen Wertverlust erleiden, der nicht ersetzt wird. Zwar wird immer wieder bestritten, dass durch Windräder diese Wertverluste eintreten, es ist jedoch immer wieder die Rede davon, dass z.B. Häuser in der Nähe solcher Windkraftgebiete deutlich an Werte einbüßen. (siehe Lette)

Ein Ausgleich für derartige Wertverluste erfolgt nicht.

Zusätzliche Lärmbelästigung

Als legal im Außenbereich wohnende Einwohner von Coesfeld müssen wir zunehmend Nachteile in Kauf nehmen. Da sind z.B. die deutlich erhöhten Lärmbelästigungen, die ertragen werden müssen. Durch Windräder in der geplanten Größenordnung entstehen unbestritten zusätzliche Lärmquellen. Durch die aktuellen Vorgaben sollen zwar gewisse Lärmgrenzen nicht überschritten werden. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass tatsächliche Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzen durch die betroffenen Anwohner kaum verlässlich und gerichtsfest nachgewiesen werden können. Warum können die Betreiber von Anlagen nicht verpflichtet werden, ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen.

Der von Windkraftanlagen ausgehende Lärm ist von einer Art, der nach den bisherigen Maßstäben dem gewünschten Schutz von Menschen nicht entspricht. Die Messverfahren mit den geltenden Obergrenzen berücksichtigen nicht, dass durch die monotone und ständige Lärmquelle andere Gesundheitseinschränkungen und Belästigungen entstehen, wie dies durch einmalige oder in anderen Abfolgen entstehende Lärmquellen wie z.B. beim Kfz-Verkehr. Als Anwohner in unmittelbarer Nähe der B 525 mussten wir in den letzten Jahren bereits eine erhebliche Steigerung der Lärmbelastung in Kauf nehmen. Diesem Umstand ist bei der Festlegung der Windkraftgebiete bisher nicht oder nicht ausreichend gewürdigt worden.

Ein einfacher Hinweis auf die geltenden Immissionsschutzwerte ist hier eine alte Methode, die nicht mehr den heutigen Schutzbedürfnissen von Menschen entspricht.

Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall

Neben der zusätzlichen Lärmbelästigung ist von einer weiteren – noch problematischeren – Gesundheitsgefährdung auszugehen, dem Infraschall. Hier machen es sich die Verantwortlichen der Stadt Coesfeld zu einfach, wenn kurz und knapp gesagt wird, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, wonach durch Windkraftanlagen eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausgeht. Es ist bisher aber wissenschaftlich auch noch nicht nachgewiesen worden, dass keine Gefahr für die Menschen durch Infraschall von Windrädern ausgeht! Es ist noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Unschädlichkeit für die Windkraftgebiete in Coesfeld nachzuweisen – was m.E. mehr als leichtsinnig ist.

Schattenwirkung von Windrädern

Eine erhebliche Belästigung und letztlich auch Gesundheitsgefährdung geht beim Betrieb von Windrädern durch den Schattenwurf aus. Dabei mag die permanente Schattenwirkung des Turmes weniger gemeint sein als die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter. Allein auf die nach den rechtlichen Vorgaben zu ertragende zeitliche begrenzten Schlagschatten wird dem Problem nicht gerecht.

Wir werfen den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem letztlich entscheidenden Stadtrat vor, die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen zu haben.

In Bürgerwindparks, die diesen Namen tatsächlich verdient haben, wurden gute Wege gefunden, hier zu einem Ausgleich der Interessen von betroffenen Anwohnern und Windradbetreibern zu finden. Durch die Beschlüsse des Rates ist dieser Weg für die geplanten Windgebiete in Coesfeld nicht mehr möglich. Denn obwohl die unmittelbar an den Gebieten angrenzend wohnenden Menschen ganz konkret durch die Windräder negativ betroffen sein werden, wurde diese Betroffenheit einfach wegbeschlossen.

Belästigung durch Beleuchtungsanlagen

Bisher so gut wie gar nicht ist bei den bisherigen Überlegungen berücksichtigt worden, welche Auswirkungen die Nachbeleuchtungen von großen Windrädern für die um Umfeld wohnenden Menschen hat. Bei den großen Anlagen wird offensichtlich aus Sicherheitsgründen nicht nur eine ständig wechselnde Beleuchtung an der Nabenspitze erforderliche sondern weitere Lichtanlagen am Turm werden wohl erforderlich sein. Dadurch werden weitere negative Auswirkungen auf die Natur und Mensch – nicht nur im unmittelbaren Umfeld – wohl kaum zu vermeiden sein. Bei der Vielzahl von geplanten Rädern in Coesfeld mit einer Nabenhöhe entsteht eine erhebliche Veränderung der Umwelt.

Hier einige Punkte die aus meiner Sicht überhaupt nicht berücksichtigt wurden

Warum wurde Zusage, ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen, nicht eingehalten?

Warum wurden nur die Interessen der Investoren verfolgt?

Warum ist speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungsaustausch mit Anwohnern geführt worden?

Warum wird jeder sich bietende Quadratmeter für die Windkraft freigeschaufelt, obwohl Coesfeld weit mehr als erforderlich an Fläche für Windkraft anbietet?

Warum nimmt man die Verspargelung / Verschandelung eines bisher weitgehend natürlichen Umfeldes in Kauf?

Warum sind diejenigen, die sonst für den Naturschutz sind, nun für das weitere Verschwinden von über 2.000 qm Fläche, die jedes Windrad erfordert?

Bei den Planungen wird insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen.

Wir sind aus den vorgenannten Gründen daher mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden und wehren uns insbesondere gegen die Ausweisungen im Gebiet Goxel.

Wir bitten den Rat der Stadt Coesfeld, von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand zu nehmen.

Wir werden mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern im Goxel vorgehen.

Im Übrigen schließen wir uns den vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.

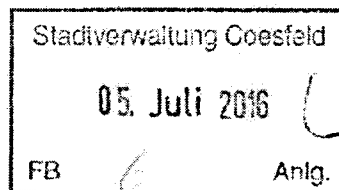
Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

Kopie

Coesfeld, den 5.7.2016

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Coesfeld



Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30 Bürgerbüro, Zimmer 1

Markt 8

48653 Coesfeld

Betreff: Stellungnahme zu den Planungen für Windenergieanlagen durch den Flächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Anwohner des Suchgebiets 1 (Goxel/Klye), dem sogenannten Bürger-Windpark. Hiermit wenden wir uns gegen den vorgesehenen Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet.

Allein schon die Bezeichnung Bürger-Windpark macht uns wütend. Die Windräder werden durch auswärtige Investoren gebaut und nur wenige Flächeneigentümer, von denen kaum ein Eigentümer überhaupt in unmittelbarer Nähe der Anlagen wohnt, haben einen finanziellen Nutzen.

Unter Bürger-Windpark verstehen wir etwas anderes.

In einem Artikel der Allgemeinen Zeitung vom 9.8.2012 wird ein Bürgerwindpark wie folgt beschrieben: *„Bürgerwindparks, bei denen nicht auswärtige Investoren, sondern Grundstückseigentümer und interessierte Bürger Gesellschaften gründen.“* und weiter heißt es: *„Wenn Windenergie, dann wollen wir auch, das die Region etwas davon hat. Und die Leute vor Ort, die die Anlagen sehen und hören.“* Auch steht in dem Artikel: *„Lieber hundert Leute mehr als nur drei mit einem dicken Portemonnaie“*. Zitat Heinz Thier: *„Denn mit wenigen Reichen haben Sie nur Stress. Besser: Viele Interessierte, eine Breite Masse, die das Kind zum Laufen bringt.“* *„Sogar die nächsten Anlieger sollten nach dem Rat von Thier etwas abbekommen – selbst wenn sie nicht Gesellschafter sind. Schließlich hätten sie auch einige Einbußen hinzunehmen.“*

Außerdem wurde uns zugesichert, dass ein Konsens zwischen den Flächeneigentümern und den Anliegern erzielt werden sollte, was aber nie erfolgt ist.

Auch haben wir das Gefühl, dass man die Abstandsregelungen zu den Anliegerhäusern und auch zum Friedhof sich so zurechtgelegt hat, damit auf jeden Fall noch Windkraftanlagen gebaut werden können.

Der Friedhof wurde kurzerhand zur landwirtschaftlichen Nutzfläche erklärt, somit müssen dort die sonst üblichen Abstände zu einer Windkraftanlage nicht eingehalten werden. Seltsam ist nur, dass wir für eine Grabfläche dort immer noch einen so hohen Preis zahlen müssen.

Warum wird jeder sich bietende Quadratmeter für die Windkraft freigeschaufelt, obwohl Coesfeld weit mehr als erforderlich an Fläche für Windkraft anbietet?

Wir, als Anwohner, werden unserer Meinung nach als Bürger zweiter Klasse behandelt, die laut einigen Politikern die Belastungen einer Windkraftanlage hinnehmen müssen, da wir ja freiwillig im Außenbereich gebaut haben. Uns wurde auch gesagt: „Wir hätten ja schon die Bundesstraße vor der Tür, da würden wir den Lärm, den die Windkraftanlagen machen, ehe nicht hören.“

Also kann man bei denen, die so wie so schon einer Lärmbelästigung durch eine viel befahrene Straße ausgesetzt sind ruhig noch eine andere Lärmquelle oben drauf packen, da kommt es dann ja auch nicht mehr drauf an.

Mal abgesehen von der Lärmbelästigung, die Schädigungen für Mensch und Tier durch den Infraschall sind noch nicht einmal erforscht.

Die Schäden, die durch den Standort der Windkraftanlagen, in der Natur angerichtet werden sind auch noch nicht abzusehen. Die Anlage ist umgeben von Naturschutzgebiet, aber die dort lebenden Tiere halten sich nicht immer an die vorgegebenen Grenzen. Gerade für die Vögel und im besonderen für die dort lebenden Gänse sind die Windräder gefährlich, ebenso betroffen sind Fledermäuse.

Aber in Coesfeld bedeutet Naturschutz, dass dann eben gefährdete Arten umgesiedelt werden müssen, um Platz zu schaffen für die Windkraftanlagen.

Aber auch den Anwohnern wurde gesagt, dass sie ja freiwillig dort gebaut hätten und im Außenbereich müsste man solche Dinge halt hinnehmen oder wegziehen. Doch was ist mit der Wertminderung unseres Eigentums. Kann man die Häuser überhaupt noch zu einem angemessenen Preis verkaufen, falls man dort nicht mehr wohnen möchte? Wir haben den finanziellen Schaden und auch noch die Lärmbelästigung, den Schattenwurf und die bedrückende Wirkung die eine Aussicht auf so eine Windkraftanlage mit sich bringt. Aber all das zählt ja nicht, denn die Investoren haben ja schon Geld in die Hand genommen, um das Bauvorhaben voranzutreiben.

Wie sich der Schattenwurf auf die einzelnen Grundstücke auswirkt ist noch nicht einmal ersichtlich, denn es gibt noch keine gesicherten Lagepläne für die Windkraftanlagen.

Abschließend fassen wir unsere Bedenken noch einmal zusammen.

- 1. Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen***
- 2. Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall, dem die Anwohner ausgesetzt werden***
- 3. Schattenwurf auf die Grundstücke***
- 4. es wurde kein Konsens erzielt, der uns von der Politik zugesichert worden ist***
- 5. Belästigung durch die Beleuchtungsanlagen auf der Nabenspitze der Windkraftanlagen***
- 6. nicht absehbare Schäden für die Natur und die Tiere***

- 7. Störung der Totenruhe auf dem Friedhof**
- 8. Bedrückende Wirkung durch die Sicht auf die riesigen Windkraftanlagen**
- 9. Bau der Windkraftanlagen durch einen Investor, nicht wie ursprünglich gesagt durch die Bürger selbst**
- 10. Nicht genügend Wind, damit die Windkraftanlagen sich auch wirklich rentieren**
- 11. Verschandelung der Landschaft durch die Windkraftanlagen, aber auch durch den Bau der Leitungen**
- 12. Unnötige Ausdehnung von Konzentrationszonen**
- 13. Wertminderung unseres Grundstücks**

Somit möchten wir hiermit noch einmal deutlich machen, das wir, aus den oben genannten Gründen, gegen den Bau der Windkraftanlagen im Suchraum 1 (Goxel/Klye) sind.

Wir bitten den Rat der Stadt Coesfeld, von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand zu nehmen.

Außerdem schließen wir uns den vom „Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel“ bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes the need for transparency and accountability in financial reporting.

2. The second part of the document outlines the various methods and techniques used to collect and analyze data. It highlights the importance of using reliable sources and ensuring the accuracy of the information gathered.

3. The third part of the document focuses on the interpretation and analysis of the collected data. It discusses the various statistical tools and techniques used to draw meaningful conclusions from the data.

4. The final part of the document provides a summary of the findings and conclusions drawn from the study. It emphasizes the importance of communicating the results clearly and effectively to the relevant stakeholders.

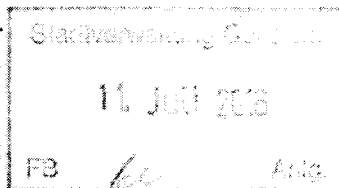
Kopie

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Coesfeld

Stadt Coesfeld
Markt 8 / Fachbereich 30

11.07.16

48653 Coesfeld



**Einwendungen gegen die geplante Festsetzung im Teilflächennutzungsplan Gebiet Goxel
-Windenergie -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit möchten wir unsere Bedenken gegen den geplanten Bau der Windkraftanlagen im Gebiet Coesfeld Goxel äußern.

Im [REDACTED] unseres Grundstücks liegt direkt die B 525. In unserem Freizeitbereich [REDACTED] ausgerichtet sollen drei neue Windanlagen entstehen. Die Entfernungen entsprechen zwar den gesetzlichen Vorgaben jedoch sind die Windräder so geplant dass ich egal wie ich meinen Freizeitbereich nutzen möchte immer mindestens ein Windrad vor den Augen habe. Bei Einsicht in einer ersten aber noch nicht offiziellen Schattenschlaghochrechnung war ich deshalb relativ stark vom Schattenschlag betroffen.

Ebenso ist mit einem Wertverlust unserer Immobilie zu rechnen. Wer schaut schon gerne auf bis zu 200 Meter hohe Windanlagen oder hört (eventuell auch nur im Unterbewusstsein) schon gerne das Geräusch von den schlagenden Flügeln. Ebenso ist technisch bedingt im Laufe der Zeit mit höheren Lärmbelastungen durch Lagerschäden etc. zu rechnen. Gesundheitliche Folgen werden von den Gutachtern unterschiedlich diskutiert; ausgeschlossen werden sie jedoch nicht.

Rein politisch stellt sich natürlich auch die Frage warum Coesfeld sich nicht an die Bundespolitik orientiert bei der der Ausbau an Windrädern erst einmal deutlich zurück gefahren werden soll. Die notwendigen Stromtrassen sind schlicht und einfach nicht vorhanden.

Bisher sieht es so aus dass die Wünsche der Investoren höher angesiedelt werden als die Meinungen der Anwohner. In Goxel werden relativ viele Menschen betroffen und auch wenn noch kaum jemand davon gesprochen hat gehe ich von negativen Einflüssen für unser Naherholungsgebiet Heide aus. Hier geht ganz Coesfeld spazieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] [REDACTED]

1. The first part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

2. The second part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

3. The third part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

4. The fourth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

5. The fifth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

Kopie

Coesfeld, den 4. Juli 2016

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Coesfeld, [REDACTED]

An die
Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8
48653 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld	
05. Juli 2016	
FB	Anlg.

Widerspruch gegen die in Goxel geplanten Windräder

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Eigentümer des Hauses Goxel [REDACTED] wende ich mich, [REDACTED] zusammen mit meinen hier wohnenden Söhnen [REDACTED] und [REDACTED] den nachstehenden Gründen gegen die geplanten Windräder im Gebiet Goxel. Zwar wird der anstehende Flächennutzungsplan noch keine genauen Standorte festlegen, mit unserem Widerspruch möchten wir jedoch rechtzeitig unsere Bedenken gegen die Planungen vorbringen.

Die Qualität des Wohnens wird durch die Windräder in der enormen Höhe von rd. 200 m deutlich beeinträchtigt. Auch gesundheitliche Schäden sind für uns als langjährige Bewohner nicht ausgeschlossen. Zusätzlich zu dem als unmittelbare Anlieger der B 525 zu ertragenden Lärm wird noch eine weitere Belastung durch die Lärmauswirkungen der Windräder - auch wenn der Abstand zu den ausgewiesenen Gebieten gut [REDACTED] besteht - wohl nicht zu vermeiden sein. Dagegen wehren wir uns.

Ebenso negative Auswirkungen für unsere Gesundheit stehen durch den Infraschall von Windräder zu befürchten. Wenn auch immer wieder von der Stadt behauptet wird, dass schädliche Auswirkungen durch Infraschall nicht zu befürchten sind, so ist dies nicht bewiesen, aber auch nicht ausgeschlossen.

Die Nachtruhe wird neben den zusätzlichen Geräuschen vor allem auch durch die permanente Beleuchtung der hohen Windräder gestört. Diese

Auswirkungen werden zunehmend von allen Seiten auf uns zukommen. Wenn nun in den vorgesehenen Flächen in Goxel so nahe vor unserer Haustür jede Nacht zahlreiche zusätzliche Lichter brennen, so wird das auf unsere Nachtruhe deutliche negative Auswirkungen haben.

Als Eigentümer der Immobilie befürchte ich, [REDACTED], auch einen Wertverlust für Haus und Grundstück, wenn im Nahbereich Windräder erstellt werden. Einen Ausgleich dafür gibt es nicht - obwohl andere mit den Windrändern viel Geld verdienen werden.

Wir bedauern es sehr, dass trotz vieler vorgetragener Bedenken von vielen Seiten so wenig Rücksicht auf uns als Anwohner genommen wird. Hier haben wohl die Interessen von wenigen Investoren mehr Gewicht als Gesundheit und Wohlergehen von vielen Anwohnern.

Daher wenden wir uns gegen die geplanten Festsetzungen mit dem Vorrang für Windräder in dem Gebiet Goxel und fordern die Verantwortlichen auf, diese Pläne NICHT umzusetzen.

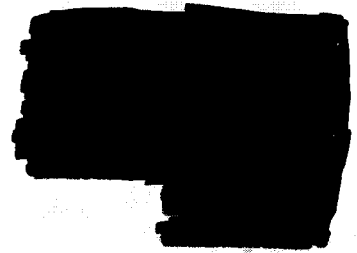
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Kopie



Stadt Coesfeld
Fachbereich 60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Postfach 1843
48638 Coesfeld

60
II
[Handwritten signature]

Vorab per E-Mail: Martin.Richter@coesfeld.de

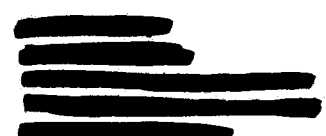
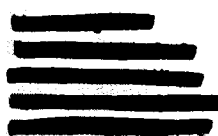
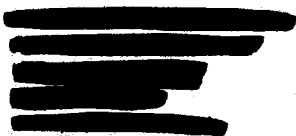
4. Juli 2016
RI1011557

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem im Betreff genannten Teilflächennutzungsplan nehmen wir zu dem ausgelegten Planungsentwurf wie folgt Stellung:

Wir lehnen die Planung der Konzentrationszone für Windenergienutzung im südlichen Teil der geplanten Konzentrationszone Letter Görd ab. Dies betrifft den in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Bereich:



Durch die Planung wird eine Erweiterungsmöglichkeit unseres [REDACTED] langfristig blockiert und zudem werden die Möglichkeiten der nach Naturschutzrecht notwendigen Eingriffskompensation für ein [REDACTED] in dem Bereich stark eingeschränkt, der in dem geltenden Regionalplan als Bereich für die Sicherung und [REDACTED] [REDACTED] ausgewiesen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir Bezug auf unsere Schreiben vom 18.09.2015 sowie vom 27.01.2016, die wir inhaltlich vollständig zum Gegenstand dieser Stellungnahme machen.

Die Einschränkung unserer [REDACTED] kann nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass uns [REDACTED] [REDACTED] zur Verfügung stehen und eine Kompensation (westlich der Bahnlinie) auch an anderer Stelle als in der Konzentrationszone erfolgen kann. Bei den [REDACTED] [REDACTED] handelt es sich um hochwertige Industrierohstoffe (siehe dazu unser Schreiben vom 18.09.2015). Die Produktion dieser Rohstoffe erfordert erhebliche Investitionen in Anlagen sowie Grund und Boden, die sich nur über einen langen Zeitraum amortisieren. Hinzu kommt, dass es sich [REDACTED] in dem westlich der Bahnlinie nach Dorsten ausgewiesenen [REDACTED] handelt, dessen [REDACTED] mit erheblichen Kosten verbunden ist. Wir werden diesen [REDACTED] nur dann wirtschaftlich in Angriff nehmen können, wenn dessen Ausdehnung in [REDACTED] über die Grenzen des ausgewiesenen [REDACTED] hinaus möglich erscheint. Diese Möglichkeit ist allerdings durch die in Planung befindliche Konzentrationszone für Windenergie versperrt. Die Folge kann sein, dass wir an [REDACTED] mangels Zukunftsperspektive gehindert werden und wir [REDACTED] weit vor vollständiger Ausnutzung der [REDACTED] schließen werden. Dadurch gehen neben den [REDACTED] eine [REDACTED] für unsere Kunden sowie ein Wirtschaftsfaktor für die Region verloren. Um dies zu verhindern, muss die geplante Konzentrationszone Letter Görd im südlichen Bereich um den in der obigen Abbildung dargestellten Teil verringert werden.

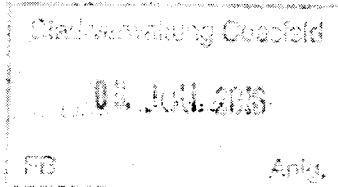
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kopie

[REDACTED]
[REDACTED] Coesfeld
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8
48653 Coesfeld



7. Juli 2016

Einwendungen gegen die geplanten Festsetzungen im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Ausweisungen eines Windkraftgebietes in Goxel sind wir als Haus- und Grundstückseigentümer des Grundstücks Goxel Nr. [REDACTED] (Gemarkung [REDACTED], Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED]) nicht einverstanden. Wir werden durch die mögliche Errichtungen von Windkraftanlagen in unseren Rechten unvertretbar eingeschränkt. Wir befürchten eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität bis hin zu gesundheitlichen Schäden. Bei den bisherigen Planungen sind die Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Unser Grundstück befindet sich in einem Abstand von ca. [REDACTED] Metern zur Grenze des Windkraftgebietes.

Die für das tägliche Leben relevanten Bereiche unseres Hauses befinden sich alle in [REDACTED] Richtung zum Windkraftgebiet.

Der Aufenthalt in unserem Garten bzw. auch Terrasse ist schon seit vielen Jahren ausschließlich in Richtung der möglichen Standorte von Windrädern ausgerichtet. Ein natürlicher Sichtschutz sowie Schallschutz besteht nicht und kann nicht oder nur mit erheblichem Aufwand erstellt werden.

Durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen von Höhen um die 200 m entsteht durch die zu unserem Grundstück bestehende Nähe eine bedrückende Wirkung, dessen wir uns nicht entziehen können. Windräder in dieser Größenordnung wirken sich äußerst nachteilig auf das gesamte Leben im Umfeld aus. Zwar ist bisher ein Abstand von einer dreifachen Höhe vorgesehen, mit solchen riesigen Anlagen sind jedoch auch weit über einen dreifachen Abstand hinaus solche Wirkungen zu erwarten.

Unser Grundstück wie auch unser Haus in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern wird künftig einen Wertverlust erleiden, der nicht ersetzt wird. Zwar wird immer wieder bestritten, dass durch Windräder diese Wertverluste eintreten, es ist jedoch immer wieder die Rede davon, dass z.B. Häuser in der Nähe solcher Windkraftgebiete deutlich an Werte einbüßen.

Ein Ausgleich für derartige Wertverluste erfolgt nicht.

Unser Grundstück bzw. Haus wird bereits durch die [REDACTED] bezüglich Lärm und Geruchsbelästigung stark in der Nutzbarkeit und im Wert gemindert. Dieses wurde vor Errichtung von Verantwortlichen der Stadt Coesfeld auch abgestritten.

Als legal im Außenbereich wohnende Einwohner von Coesfeld müssen wir zunehmend Nachteile in Kauf nehmen. Da sind z.B. die deutlich erhöhten Lärmbelastigungen, die ertragen werden müssen. Durch Windräder in der geplanten Größenordnung entstehen unbestritten zusätzliche Lärmquellen. Durch die aktuellen Vorgaben sollen zwar gewisse Lärmgrenzen nicht überschritten werden. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass tatsächliche Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzen durch die betroffenen Anwohner kaum verlässlich und gerichtsfest nachgewiesen werden können. Warum können die Betreiber von Anlagen nicht verpflichtet werden, ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen.

Der von Windkraftanlagen ausgehende Lärm ist von einer Art, der nach den bisherigen Maßstäben dem gewünschten Schutz von Menschen nicht entspricht. Die Messverfahren mit den geltenden Obergrenzen berücksichtigen nicht, dass durch die monotone und ständige Lärmquelle andere Gesundheitseinschränkungen und Belästigungen entstehen, wie dies durch einmalige oder in anderen Abfolgen entstehende Lärmquellen wie z.B. beim Kfz-Verkehr.

Ein einfacher Hinweis auf die geltenden Immissionsschutzwerte ist hier eine alte Methode, die nicht mehr den heutigen Schutzbedürfnissen von Menschen entspricht.

Neben der zusätzlichen Lärmbelästigung ist von einer weiteren – noch problematischeren – Gesundheitsgefährdung auszugehen, dem Infraschall. Hier machen es sich die Verantwortlichen der Stadt Coesfeld zu einfach, wenn kurz und knapp gesagt wird, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, wonach durch Windkraftanlagen eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausgeht. Es ist bisher aber wissenschaftlich auch noch nicht nachgewiesen worden, dass keine Gefahr für die Menschen durch Infraschall von Windrädern ausgeht! Es ist noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Unschädlichkeit für die Windkraftgebiete in Coesfeld nachzuweisen.

Dieses ist aus unserer Sicht mehr als leichtsinnig.

Eine erhebliche Belästigung und letztlich auch Gesundheitsgefährdung geht beim Betrieb von Windrädern durch den Schattenwurf aus. Dabei mag die permanente Schattenwirkung des Turmes weniger gemeint sein als die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter. Allein auf die nach den rechtlichen Vorgaben zu ertragende zeitliche begrenzten Schlagschatten wird dem Problem nicht gerecht.

Wir werfen den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem letztlich entscheidenden Stadtrat vor, die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen zu haben.

In Bürgerwindparks, die diesen Namen tatsächlich verdient haben, wurden gute Wege gefunden, hier zu einem Ausgleich der Interessen von betroffenen Anwohnern und Windradbetreibern zu finden. Durch die Beschlüsse des Rates ist dieser Weg für die geplanten Windgebiete in Coesfeld nicht mehr möglich. Denn obwohl die unmittelbar an den Gebieten angrenzend wohnenden Menschen ganz konkret durch die Windräder negativ betroffen sein werden, wurde diese Betroffenheiten einfach wegbeschlossen.

Bisher so gut wie gar nicht ist bei den bisherigen Überlegungen berücksichtigt worden, daß die Nachtbeleuchtungen von großen Windrädern für die im Umfeld wohnenden Menschen Auswirkungen hat. Bei den großen Anlagen wird offensichtlich aus Sicherheitsgründen nicht nur eine ständig wechselnde Beleuchtung an der Nabenspitze erforderlich sondern weitere Lichtanlagen am Turm werden wohl erforderlich sein. Dadurch werden weitere negative Auswirkungen auf die Natur und Mensch – nicht nur im unmittelbaren Umfeld – wohl kaum zu vermeiden sein. Bei der Vielzahl von geplanten Rädern in Coesfeld mit einer Nabenhöhe entsteht eine erhebliche Veränderung der Umwelt.

Desweiteren gibt es eine zusätzliche Gefahrenquelle für Anwohner einer so hohen Windkraftanlage bzgl. Brandgefahr. Feuerwehren sind zum derzeitigen Stand nicht in der Lage einen Brand in oder an einem solchen Windkraftad zu löschen. Anwohner wie wir könnten in einem solchen Fall nur Haus und Grundstück verlassen um sicher zu sein.

Wir können nicht verstehen dass erst Zusagen gemacht wurden
- ohne Konsens werden keine Flächen in Flächennutzungsplan aufgenommen –
dann aber nichts dergleichen eingehalten wird.

Warum wurden nur die Interessen der Investoren verfolgt?

Mit uns als direkt betroffene Bürger der Stadt Coesfeld wurde speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungs austausch geführt.

Warum nimmt man die Verschandelung eines bisher weitgehend natürlichen Umfeldes in Kauf? Gerade auch im Bereich Goxel ist Natur zur Naherholung sehr wichtig und wird auch viel und gerne genutzt. Diese Nutzung erstreckt sich über ein viel größeres Gebiet als nur die Goxeler Heide.

Wir sind aus den vorgenannten Gründen daher mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden und wehren uns insbesondere gegen die Ausweisungen im Gebiet Goxel.

Von dem Rat der Stadt Coesfeld fordern wir, von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand zu nehmen.

Wir werden mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern im Goxel vorgehen.

Im Übrigen schließen wir uns den vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted signature]

Eingang 4/7/2016



Coesfeld, 30. Juni 2016

48653 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8
48653 Coesfeld

**Einwendungen gegen die geplanten Festsetzungen im Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ für den „Teilbereich Goxel“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wenden wir uns gegen den vorgesehenen Bau von Windrädern in dem Gebiet Goxel, da wir als Eigentümer und Anwohner durch mögliche große Windräder deutlich eingeschränkt werden und unsere Rechte nicht beachtet werden.

Wir befürchten durch die Windräder eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität, darüber hinaus auch erhebliche gesundheitliche Schäden. Bei den bisherigen Planungen sind unsere Belange als Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt worden. Dies gilt für uns insbesondere, da unser Haus nur gerade den Abstand von etwas über 600 Metern zu dem für Windräder vorgesehenen Gebiet hat.

Obwohl ein genauer Standort für die Windräder noch nicht abschließend feststeht, müssen wir uns schon jetzt wegen der zu erwartenden Beeinträchtigungen zur Wehr setzen. Die für das tägliche Leben relevanten Bereiche unserer Wohnungen im Erdgeschoss sowie im Obergeschoss befinden sich alle in südlicher Richtung hin zum Windkraftgebiet. Der Aufenthalt auf Terrasse bzw. Balkon ist schon seit vielen Jahren fast ausschließlich in Richtung der möglichen Standorte von Windrädern ausgerichtet. Ein natürlicher Sichtschutz besteht eingeschränkt durch einen kleinen Wald, allerdings ist dies nur ein kleiner Schutz gegen die belästigende Wirkung von Windrädern mit einer Höhe um die 200 Meter.

Ohne die genauen Standorte zu kennen, müssen wir uns schon jetzt gegen die dann wahrscheinlich vorliegende erheblich bedrückende Wirkung derart großer Anlagen wehren. Man wird sich der dominanten Wirkung solcher Anlagen von 200 m Höhe nicht entziehen können. Windräder in dieser Größenordnung wirken sich äußerst nachteilig auf das gesamte Leben im Umfeld aus. Zwar ist bisher ein Abstand von einer dreifachen Höhe vorgesehen, mit solchen riesigen Anlagen sind jedoch auch weit über einen dreifachen Abstand hinaus solche Wirkungen zu erwarten.

Unser Grundstück mit der Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern wird künftig einen Wertverlust erleiden, der nicht ersetzt wird. Zwar wird immer wieder bestritten, dass durch Windräder diese Wertverluste eintreten, es ist jedoch immer wieder die Rede davon, dass Häuser in der Nähe solcher Windkraftgebiete deutlich an Werte einbüßen. Ein Ausgleich für derartige Wertverluste erfolgt nicht.

Als legal im Außenbereich wohnende Einwohner von Coesfeld müssen wir zunehmend Nachteile in Kauf nehmen. Da sind z.B. die deutlich erhöhten Lärmbelastigungen, die ertragen werden müssen. Durch Windräder in der geplanten Größenordnung entstehen unbestritten zusätzliche Lärmquellen. Durch die aktuellen Vorgaben sollen zwar gewisse Lärmgrenzen nicht überschritten werden. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass tatsächliche Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzen durch die betroffenen Anwohner kaum verlässlich und gerichtsfest nachgewiesen werden können. Warum können die Betreiber von Anlagen nicht verpflichtet werden, ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen?

Ein einfacher Hinweis auf die geltenden Immissionsschutzwerte ist hier eine alte bzw. veraltete Methode, die nicht mehr den heutigen Schutzbedürfnissen von Menschen entspricht.

Neben der zusätzlichen Lärmbelastigung ist von einer weiteren – noch problematischeren – Gesundheitsgefährdung auszugehen, dem Infraschall. Hier machen es sich die Verantwortlichen der Stadt Coesfeld zu einfach, wenn kurz und knapp gesagt wird, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, dass durch Windkraftanlagen eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausgeht. Es ist bisher aber wissenschaftlich auch noch nicht nachgewiesen worden, dass keine Gefahr für die Menschen durch Infraschall von Windrädern ausgeht! Es ist noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Unschädlichkeit für die Windkraftgebiete in Coesfeld nachzuweisen – was nach unserer Meinung mehr als leichtsinnig und unverantwortlich ist.

Eine erhebliche Belästigung und letztlich auch Gesundheitsgefährdung geht beim Betrieb von Windrädern durch den Schattenwurf aus. Dabei mag die permanente Schattenwirkung des Turmes weniger gemeint sein als die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter. Allein der nach den rechtlichen Vorgaben zu ertragende zeitliche begrenzte Schlagschatten wird dem Schutzbedürfnis nicht gerecht.

Wir werfen den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem letztlich entscheidenden Stadtrat vor, die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen zu haben. In Bürgerwindparks, die diesen Namen tatsächlich verdient haben, wurden gute Wege gefunden, hier zu einem Ausgleich der Interessen von betroffenen Anwohnern und Windradbetreibern zu kommen. Durch die Beschlüsse des Rates ist dieser Weg für die geplanten Windgebiete in Coesfeld nicht mehr möglich. Denn obwohl die unmittelbar an den Gebieten angrenzenden wohnenden Menschen ganz konkret durch die Windräder negativ betroffen sein werden, wurden diese Betroffenen einfach wegbeschlossen.

Bei den Planungen wird insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen. Dies hat uns sehr enttäuscht.

Wir sind aus den vorgenannten Gründen daher mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden und wehren uns insbesondere gegen die Ausweisungen im Gebiet Goxel.

Wir bitten den Rat der Stadt Coesfeld, von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand zu nehmen. Noch ist dieser Bereich nicht von Windrädern „verspargelt“!

Im Übrigen schließen wir uns den vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.

Kopie

[REDACTED]
Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich -30- Bürgerbüro
Markt 8
48653 Coesfeld

07.07.2016

**Einwände gegen den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Suchraum 1
Goxel/Klye/Stevede)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer/Vermieter des mit einem Wohngebäude bebautem Grundstückes mit postalischer Anschrift Goxel [REDACTED] und als Eigentümer/Bewohner des Wohngebäudes Goxel [REDACTED] erlauben wir uns, unsere Bedenken gegen die Realisierung der Bebauung des Suchraumes 1 mit Windkraftanlagen wie folgt vorzutragen.

Aufgrund der Lärmbelastung der Bundesstraße B525 im Norden, ist unser Wohnbereich und Garten (Erholungsbereich) nach Süden ausgerichtet. Durch den Schlagschatten und die zusätzliche Lärmbelastung der Windkraftanlagen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Bereiches und eine Gefährdung von Gesundheit und Leben zu erwarten.

Es ist außerdem zu erwarten, dass die Vogelpopulation in räumlicher Nähe zu den Windkraftanlagen stark abnimmt. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist mit einer erhöhten Belastung durch Insekten zu rechnen, was die Qualität unseres Wohnbereiches weiter einschränkt.

Des weiteren merken wir an, dass der durch die Windkraftanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit der Bewohner der o.g. Gebäude erheblich beeinträchtigt. Jedenfalls ist wissenschaftlich bisher nicht bewiesen, dass der Infraschall die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet.

Aufgrund der zu erwartenden Sachverhalte findet eine deutliche Wertminderung der o.g. Immobilien statt, was über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht.

Wir beantragen unsere Einwände ernsthaft zu prüfen und im Rahmen der Planung Maßnahmen vorzugeben, die die vorgenannten Emissionen erheblich reduzieren oder aber den Suchraum 1 Goxel/Klye/Stevede aus der Planung herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

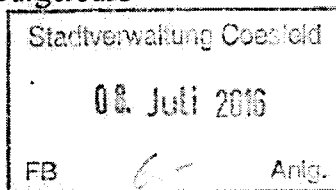
[REDACTED] [REDACTED]

Kopie


Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich -30- Bürgerbüro
Markt 8
48653 Coesfeld

08.07.2016



Einwände gegen den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Suchraum 1 Goxel/Klye/Stevede)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bewohner des Wohngebäudes Goxel erlaube ich mir, meine Bedenken gegen die Realisierung der Bebauung des Suchraumes 1 mit Windkraftanlagen wie folgt vorzutragen.

Aufgrund der Lärmbelastung der Bundesstraße B525 im Norden, ist mein Wohnbereich (Erholungsbereich) nach Süden ausgerichtet. Durch den Schlagschatten und die zusätzliche Lärmbelastung der Windkraftanlagen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Bereiches und eine Gefährdung von Gesundheit und Leben zu erwarten.

Es ist außerdem zu erwarten, dass die Vogelpopulation in räumlicher Nähe zu den Windkraftanlagen stark abnimmt. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist mit einer erhöhten Belastung durch Insekten zu rechnen, was die Qualität meines Wohnbereiches weiter einschränkt.

Des weiteren merke ich an, dass der durch die Windkraftanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit der Bewohner des o.g. Gebäudes erheblich beeinträchtigt. Jedenfalls ist wissenschaftlich bisher nicht bewiesen, dass der Infraschall die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet.

Ich beantrage meine Einwände ernsthaft zu prüfen und im Rahmen der Planung Maßnahmen vorzugeben, die die vorgenannten Emissionen erheblich reduzieren oder aber den Suchraum 1 Goxel/Klye/Stevede aus der Planung herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

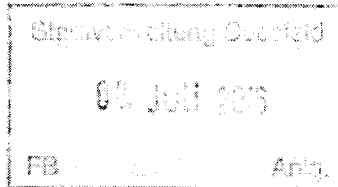


Kopie

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Coesfeld

Coesfeld, 07.07.2016

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld



Stellungnahme (Anregungen und Bedenken) zum Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Antrag

Als Eigentümer und Vermieter der mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke mit der postalischen Anschrift Goxel [REDACTED] und Goxel [REDACTED], 48653 Coesfeld und Eigentümer und Bewohner des Grundstücks Goxel [REDACTED], 48653 Coesfeld bin ich und meine Familie von der o.g. Planung, insbesondere von der Beplanung des Suchraum I Goxel/Klye/Stevede erheblich betroffen und in meinen Rechten übergebührlich eingeschränkt. Daher beantrage ich, v.g. Suchraum I aus der Planung heraus zu nehmen, insbesondere weil Vereinbarungen über Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen auf ein erträgliches Maß nicht getroffen werden können (vgl. Tz.7). Hierzu im Einzelnen:

2. Einschlägige Beschlüsse des Rates der Stadt Coesfeld im Rahmen öffentlicher Sitzungen

Der o.g. Teilflächennutzungsplan war mehrfach Gegenstand von Beratungen in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Coesfeld. Teilweise wurden die öffentlichen Sitzungen unterbrochen. Einzelne Ratsmitglieder und Verwaltungsbeamte haben während der Unterbrechung „geheime“ Beratungen durchgeführt; sodann wurde ohne weitere Beratung im Rat abgestimmt. Die Öffentlichkeit wurde auf diese Weise „ausgesperrt“. Derartige Ratsbeschlüsse sind m.E. unwirksam.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Als Teil der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 02.09.2015 in der o.g. Angelegenheit von der Stadt Coesfeld eine Bürgerinformation durchgeführt. In dem der öffentlichen Bekanntmachung beigefügten Plan zum Teilflächennutzungsplan weicht die Belegenheit des Suchraum I erheblich von dem am 02.09.2015 vorgelegten und von den Plänen, die den Beratungen im Rat der Stadt Coesfeld und den mit dem Sprecherteam der Anwohnergemeinschaft mit der Stadtverwaltung erörterten Plan des Suchraum I ab. Durch die Verlegung des v.g. Suchraum I werden die anlässlich der v.g. Bürgerinformation und den Ratsitzungen stets benannten Abstände des v.g. Suchraums zur Siedlung Klye nicht eingehalten. Die vorliegenden Artenschutz- und sonstigen Gutachten betreffen daher nicht den Suchraum I in den nunmehr veröffentlichten Grenzen.

4. Bürgerwindpark

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 29.09.2011 sollen neue Investitionen nur im Rahmen von „Bürgerwindparks“ zugelassen werden. Bisher ist nicht erkennbar, dass diese Vorgabe erfüllt wird.

5. Immissionen

5.1 Belästigung durch Schlagschattenwirkung

Die Wohngebäude Goxel- und haben ihren Wohnbereich incl. Terrasse und Wohngarten nach -ausgerichtet. Im Wohngebäude ist der Wohnbereich in Richtung angesiedelt. Der Suchraum I ist von den v.g. Wohngebäuden belegen. Bei der Realisierung des Vorhabens im Suchraum I werden die Bewohner der v.g. Gebäude übergebührlichen Belästigungen durch Schlagschatten ausgesetzt. Hinweise auf rechtliche Regelungen dazu werden diesen Problemen in keiner Weise gerecht.

5.2 Belästigung durch Beleuchtungsanlagen

Bei Realisierung des Vorhabens im Suchraum I werden die Bewohner der v.g. Wohngebäude durch die Beleuchtung der Windkraftwerke erheblichen Belästigungen insbesondere durch die ständig farblich- und zeitlich wechselnde Beleuchtung ausgesetzt, zumal bei Anlagen in bestimmter Höhe Beleuchtungsanlagen sowohl an der Nabenspitze, als auch am Turm angebracht und ständig in Funktion gehalten werden.

5.3 Belästigung durch Lärmentwicklung

Als legal im Außenbereich i.S. des Baugesetzbuches wohnende Bürger müssen die Bewohner der v.g. Wohngebäude zunehmend Nachteile hinnehmen. Dies sind z.B. erhebliche Lärmbelästigung durch eine stets zunehmende Frequenz der Fahrzeuge die die Bundesstraße 525 passieren. Durch Windkraftwerke im Suchraum I entstehen für die v.g. Bewohner

unbestritten zusätzliche Lärmquellen. Aufgrund gesetzlicher Normen sollen zwar bestimmte Lärmgrenzen eingehalten werden, dabei wird allerdings jede Lärmquelle separat beurteilt. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass tatsächliche Überschreitungen der einzuhaltenden Lärmgrenzen durch die betroffenen Anwohner kaum verlässlich und „gerichtsfest“ nachgewiesen werden können. Ein Nachweis durch Anwohner übersteigt regelmäßig deren wirtschaftliche Kraft.

Zudem ist der von Windkraftwerken verursachte Lärm von einer Art, die nach den bisherigen Maßstäben den gebotenen Schutz von natürlichen Personen nicht entspricht. Die aktuellen Lärmobergrenzen berücksichtigen nicht, dass durch den monotonen und ständig wiederkehrenden Lärm besondere Belästigungen für Anwohner entstehen. Diese Lärmbelästigungen grenzen an in unrühmlicher Zeit angewandte Methoden in der Strafverfolgung.

Und noch eins hierzu: Die Bewohner der o.g. Wohngebäude mussten in den letzten Jahren bereits eine erhebliche Steigerung der Lärmbelästigungen durch die zunehmende Nutzung der Bundesstraße 525 hinnehmen. Dieser Tatbestand wurde bei der Festlegung des Suchraum I bisher nicht oder nicht hinreichend gewürdigt.

5.4 Belästigung durch erdrückende Wirkung

Aufgrund der Ausrichtung der Wohnbereiche in den o.g. Wohngebäuden wirken Windkraftwerke im Suchraum I für die Bewohner der v.g. Wohngebäude in besonderer Weise erdrückend, zumal ein natürlicher Schutz z.B. Forstareale o.ä. die Sicht der v.g. Bewohner auf die v.g. Windkraftwerke nicht behindert. Diesen Belästigungen werden sich die Bewohner der v.g. Wohngebäude praktisch nicht entziehen können. Diese erdrückende Wirkung ist auch bei einem Abstand in der dreifachen Höhe der Anlagen gegeben. Hierzu liegen eine Vielzahl von Aussagen von Anwohnern von Windkraftanlagen z.B. im Ortsteil Lette vor.

5.5 Belästigung durch Infraschall

Neben dem von menschlichem Gehör wahrzunehmenden von Windkraftwerken verursachten Schall wird von Windkraftwerken unbestritten Infraschall verursacht, dem sich die Bewohner der o.g. Wohngebäude nicht entziehen können. Der Hinweis darauf, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, dass Infraschall die Gesundheit und das Leben von natürlichen Personen gefährdet überzeugt nicht. In der Fachliteratur finden sich hinreichend Hinweise und Beiträge auch von Wissenschaftlern, dass von Windkraftwerken erzeugter Infraschall die Gesundheit und das Leben von Menschen beachtlich gefährden. Jedenfalls konnte bisher wissenschaftlich auch nicht nachgewiesen werden, dass von Windkraftwerken verursachter Infraschall nicht die Gesundheit und das Leben von Menschen gefährdet.

5.6 Wirtschaftliche Nachteile

Aufgrund der unter den Tx. 5.1 – 5.5 bezeichneten Belästigungen, die bei Realisierung des Vorhabens im Suchraum I entstehen, ergibt sich für die Bewohner der o.g. Wohngebäude jedenfalls eine erhebliche Minderung ihrer Lebensqualität. Es muss daher damit gerechnet werden, dass die Mieter der Objekte Goxel [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund des in Rede stehenden Tatbestandes Mietminderungen geltend machen und durchsetzen werden. Bei Neuvermietung wird es ungleich schwieriger, Mieter für die v.g. Objekte zu gewinnen. Bei Veräußerung der o.g. Wohngebäude muss mit einer erheblichen Preiseinbuße kalkuliert werden. Hierzu verweise ich auf einen Beitrag in der Zeitschrift „Welt am Sonntag“ vom 01.11.2007 den ich als Anlage beigefügt habe. In Fachzeitschriften werden inzwischen hinreichend Beiträge von Experten veröffentlicht, die den Inhalt des v.g. Beitrages bestätigen. Dieser wirtschaftliche Nachteil kann m.E. nicht unter Artikel 14 des Grundgesetzes subsumiert werden.

6. Fazit

Aufgrund der v.g. zu erwartenden Immissionen den die Bewohner der o.g. Wohngebäude bei Realisierung des Vorhabens im Suchraum I ausgesetzt sind, kann der Hinweis auf die jeweils gesetzlichen Normen nicht überzeugen. Das gilt jedenfalls bei Betrachtung der Summe der verschiedenen Immissionen, die auf die Bewohner der o.g. Wohngebäude einwirken. Vielmehr muss bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass durch den „Cocktail“ der v.g. Immissionen eine nicht hinzunehmende Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bewohner der o.g. Wohngebäude ausgeht.

7. Hilfsantrag

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 29.09.2011 soll im Bereich möglicher Suchräume eine weitere konkretisierende Planung nur dann erfolgen, wenn mit allen Flächeneigentümern in einem konkreten Planungsraum und den von der Planung betroffenen Anliegern ein grundlegender Konsens erzielt werden kann. Neue Investitionen sollen nur im Rahmen von „Bürgerwindparks“ zugelassen werden. Aufgrund dieses Beschlusses hat die Anwohnergemeinschaft des Suchraum I bereits Konsensgespräche mit den Flächeneigentümern geführt, mit dem Ziel, Immissionsmindernde Maßnahmen zu vereinbaren. Diese Möglichkeit wurde der Anwohnergemeinschaft mit Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 27.09.2012 genommen. In Gesprächen mit der Stadtverwaltung dazu wurde stets darauf verwiesen, dass derartige Maßnahmen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens erreicht werden können. Dazu – so die weiteren Erläuterungen der Vertreter der Stadtverwaltung – können von betroffenen Anwohnern auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechende Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, die äußerst

ernsthaft geprüft und berücksichtigt würden. Nach unbestätigten Verlautbarungen werden die Bauvorhaben im Suchraum I allerdings ohne Rechtskraft des v.g. Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

Es wird daher angeregt, den Beschluss 2 Rz.3 des Rates der Stadt Coesfeld vom 27.09.2012 zurückzunehmen, damit den tatsächlichen betroffenen Anwohnen des Suchraum I die Möglichkeit eröffnet wird, mit den Flächeneigentümern Vereinbarungen zur Reduzierung der Immissionen auf ein erträgliches Maß zu treffen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Immobilien

WELT am SONNTAG | 43

Wohnimmobilien	S. 44-45
Immobilien auf Mallorca	S. 50
Immobilien an Nord- und Ostsee	S. 48
Gewerbeimmobilien	S. 47-49
Auslandsimmobilien, Kapitalmarkt	S. 49-50
Rund ums Haus	S. 46-47

Wenn Häuser plötzlich wertlos sind

Der Wert eines Familienhauses wird auch von der direkten Umgebung beeinflusst. Und jenseits des Gartenzauns tauchen manchmal böse Überraschungen auf, von Schweinemast, über Windrad bis zu CO₂-Speicher. Für Besitzer ist das eine Katastrophe

Von Oliver Klempt

„MUSS ICH MIR jetzt eine Gasmaske zulegen?“ Die Frage eines Zuhörers auf einer Informationsveranstaltung in Monheim in Nordrhein-Westfalen vor wenigen Wochen klingt sarkastisch. Doch aus Sicht des Betroffenen schien sie angebracht: Im kommenden Jahr will der Chemiekonzern Bayer Kohlenmonoxid durch eine neue Pipeline vom Werk Dormagen 67 Kilometer weit bis zum Standort Krefeld-Uerdingen transportieren. Dabei führt die Gasleitung oft nur wenige Meter an privaten Grundstücken vorbei. Das Problem: Man kann Kohlenmonoxid nicht riechen, es ist giftig und hochentzündlich. Selbst in kleinen Dosen wirkt es tödlich.

Trotz aller Beteuerungen des Chemiekonzerns, dass der Transport des Gases durch moderne Sicherungstechnik und ein Spezialrohr ungefährlich ist, trotz zahlreicher Gutachten, würden manche Familien in Monheim und Umgebung nun am liebsten ihre Häuser verkaufen. Das Risiko, ihre Kinder draußen im Garten in direkter Nähe zu einer gefährlichen Gasleitung spielen zu lassen, ist ihnen zu hoch. Im Sommer auf der Terrasse zu liegen scheint ihnen bald unmöglich.

Der Gastrassenbau in Nordrhein-Westfalen ist ein besonders krasses Beispiel für den Albtraum eines Eigenheimbesitzers: Die eigene Immobilie, oft über Jahrzehnte finanziert, verliert von einem Tag auf den anderen drastisch an Wert

und ist plötzlich totes Kapital. Selber wohnen möchte man dort nicht mehr, verkaufen geht auch nicht – und wenn, dann nur mit existenzbedrohendem Verlust. Entscheidungen gibt es selten, viele Anwohner fühlen sich „enteignet“. „Selbst wenn wir wollten, könnten wir unsere Häuser derzeit nicht verkaufen, weil sie niemand kaufen würde“, sagt Marlies Elsen, Initiatorin der Bürgerinitiative „Baustopp der Bayer-Pipeline“ aus dem ebenfalls betroffenen Ort Hildren.

Ebenfalls mit gefährlichem Gas müssen die Menschen in Ketzin in Brandenburg leben lernen: Dort wird verflüssigtes Kohlendioxid in Sandstein- und Tonsteinschichten gepresst und so unterirdisch gelagert. So soll der Klimakatastrophe begegnet werden. Praktisch ausgeschlossen, aber theoretisch sehr gefährlich wäre ein sogenannter Blow-out, der binnen kurzer Zeit große Mengen Gas freisetzt. Da Kohlendioxid schwerer ist als Luft, kann es in Mulden fließen und dort die Atemluft verdrängen. Menschen könnten so ersticken. Ketzin, in dem rund 4200 Menschen leben, ist rund einen Kilometer von der Lagerstätte entfernt.

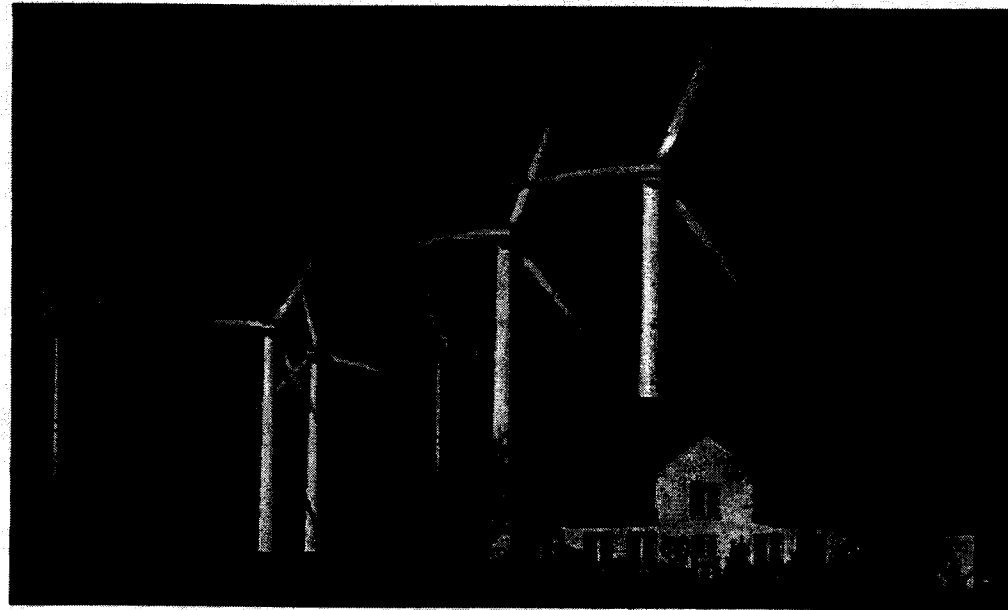
Die Gründe dafür, dass Menschen die Freude am Eigenheim verlieren, können aber noch ungewöhnlicher und vor allem sehr überraschend sein. Manche Siedler müssen mit einer Hundeaufzuchtstation an der Grundstücksgrenze leben, in der rund um die Uhr Welpen kläffen. Vollerorts stehen Wind-

kraftanlagen und verauern mit ihrem stetigen Rotorengeräusch stille Sommerabende. Klagen, Gegenklagen, einstweilige Verfügungen, jahrelange Nervenkriege, Mediationsverfahren und schließlich absolute Unbeweglichkeit in der Sache

sind der klassische Verlauf von Streitigkeiten der unmittelbaren Anwohner gegen Firmen. Ein weiteres Beispiel dafür findet sich in Medow bei Anklam in Ostvorpommern. Dort wurde im Jahr 2002 der Bau einer Schweine-

mastzucht genehmigt – bis zu 15 000 Tiere gleichzeitig werden in den Ställen aufgezogen. Seit Jahren klagen die Anwohner des benachbarten und nur rund einen Kilometer entfernten Ortes Medow über massive Geruchsbelästigungen. „Be-

sonders schlimm ist es bei Westwind. Dann ziehen stinkende Schwaden herüber, und wir müssen alle Fenster schließen. Das Sitzen im Freien ist dann nicht mehr mög-



Windräder an der Küste Schleswig-Holsteins. Wer zu nah an den Rotoren wohnt, muss mit Wertverlust rechnen

Das können Betroffene tun

RECHT SCHÜTZT

Die Zahl der Fälle, in denen Eigenheimbesitzer drastisch von Firmen- oder Gewerbeansiedlungen in unmittelbarer Nähe betroffen sind, ist in Deutschland eher gering. Davor schützt auf Bundesebene das Baugesetzbuch sowie die Bauordnungsverordnung. Auf kommunaler Ebene gelten die Bebauungspläne. Allerdings können in der Nachbarschaft eines Baugebiets bestimmte Nutzungen erlaubt sein, die nur im Textteil zum Bebauungsplan zu finden sind. Diesen sollten Bauherren vor allem in neuen Siedlungsgebieten kennen.

BÜRGERINITIATIVE HELFT

Wenn sich andeutet, dass es zum Streitfall kommt, lautet die erste Empfehlung, sich mit anderen Betroffenen in einer Bürgerinitiative zusammenzuschließen. Je eher eine politische Willensbekundung erfolgt, desto besser. Der direkte Kontakt zu Kommunalpolitikern sollte ebenfalls schnell hergestellt werden.

GUTACHTEN KLÄRT

Klagen können sich über Jahre hinziehen. Dabei müssen allein für die erste Instanz zwei bis drei Jahre veranschlagt werden. Das Gericht beauftragt Gutachter, die vor Ort die Situation untersuchen. Bezahlen muss diese Gutachten, wer verliert. Ein Gutachten kann zwischen 3000 und 15 000 Euro kosten, zusammen mit Anwalts- und Gerichtskosten entsteht also ein Kostenrisiko von bis zu 30 000 Euro.

Fortsetzung auf Seite 43

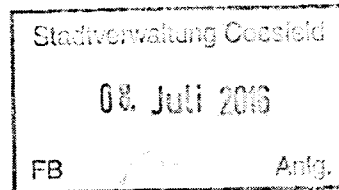
Kopie

Coesfeld. 06.07.16

[REDACTED]
48653 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8

48653 Coesfeld



Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer eines Hauses im vorgesehen Windkraftgebiet 1 „Goxel“ bin ich von Strom- und Schall erzeugenden Windkraftanlagen direkt in meinem Grundrecht, verankert im Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2, „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ betroffen. Mir geht es hier um den Infraschall.

Es ist erfreulich, dass verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt.“ und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall“ gerichtlich anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des imitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich mittlerweile eine Reihe von Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch, Jurist).

Als Anlage reiche ich Ihnen drei Zusammenfassungen mit ein, die den internationalen Stand der Wissenschaft zusammenfassen.

Gesundheitsgefährdung durch Infraschall. Wie ist der internationale Stand des Wissens?
Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin.
In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim
dr.b.voigt@t-online.de

Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr
von Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch (1) und Martin Lauffer (2)

Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall von Windkraftanlagen
Dr. Med. Feuerbacher Hans-Joachim – Internist Marktstr. 39, 71364 Winnenden Tel. 07195/8438

Bitte lesen Sie diese Zusammenfassungen und berücksichtigen Sie die international geforderten Abstände zu Wohnhäusern bezüglich des Infraschalls.

Sollten die Windkraftanlagen mit den jetzt vorgesehenen Standorten im Windkraftgebiet 1 genehmigt werden, lasse ich umgehend durch meinen Anwalt Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einreichen.

Ich will die mir vielleicht noch verbleibenden 20 Jahre meines Lebens ohne Schlaf- und Ruhestörungen oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, verursacht durch Windkraftanlagen, verbringen.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Gesundheitsgefährdung durch Infraschall

Wie ist der internationale Stand des Wissens?

Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin,
In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freielsheim
dr.b.voigt@t-online.de

Vor Jahrzehnten wurde der Bau von Atomkraftwerken seitens der Industrie und der Politik von einer Propaganda gestützt, die behauptete: **Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher, Gesundheitsrisiken seien beherrschbar.**

Mittlerweile wissen wir, dass keines der drei Argumente stimmte, und dass gerade wegen der Unbeherrschbarkeit von Sicherheit und Gesundheit die Atomkraftwerke vom Netz genommen werden.

Der massenhafte Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Deutschland wird erneut von Behauptungen begleitet wie: **Wind gäbe es ja umsonst, womit suggeriert wird, Windkraft sei billig zu haben, und die gesundheitlichen Risiken seien nicht nennenswert.**

Beide Argumente sind nicht zutreffend. Im Jahr 2011 wurden nach dem „Erneuerbaren Energiegesetz“ (EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, Tendenz stark steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf die Subvention von Windstrom, der ohne Subvention nicht rentabel ist.

Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Bundesinstitute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA).

Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben jüngst ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen von Wind und Vegetation ab.“

In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten:

- Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
- Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
- Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.

Alle drei Argumente sind nicht zutreffend:

WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer WKA von 3 MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt wird. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend aerodynamisch an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.

Daneben entstehen Lärm und IS durch bestimmte Industrien und in den Großstädten. Lärm und IS in Großstädten sind mittlerweile ein ernst zu nehmendes Gesundheitsproblem geworden (Krahe). Im ländlichen Raum und in Kleinstädten ist es überwiegend still bis sehr still. Nennenswerte Quellen für IS gibt es in der Regel nicht.

Zu den physikalischen Charakteristika des IS gehört es, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenstern und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der IS im Innenbereich hat eine besonders nervende Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine zweifache wenige Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach ihrer Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 – 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen auf dem Malscher Bergrücken WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Messungen und Bewertungen zur Ausbreitung von Infraschall von Möller (Dänemark) führten zu ähnlichen Ergebnissen.

Es ist auffallend, dass die LUBW und das LGA in ihrer Literaturliste sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute beziehen. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine Gehörschwelle, sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit leidet.

In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligem Schall, zu erwarten. Deshalb ist zu fragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen?

Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich. Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Ich beziehe mich im Nachfolgenden auf die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance und die deutschen Professoren Quambusch und Krahe und nicht zuletzt auf die unabhängige Expertenkommission beim RKI, u.a. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar).

Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm.

Die Gutachter des RKI (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im niederfrequenten Bereich auf einzelnen Organe und Partien des menschlichen Körpers hin. Der Kopf und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und kleiner, d. h. sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, der im Kopf enthaltenen Wahrnehmungsorgane, aber auch anderer Körperorgane, birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb kommen die Experten des RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen.“ Das RKI empfiehlt verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb.

Es gibt mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infra- und niederfrequenten Schall (INFS) und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.

In dem erwähnten Bericht des RKI wird eine Auswertung von 98 Literaturquellen (Schust) zum Thema „Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen“ (Gehör und Körper betreffend) zitiert. Schust stellt die Wirkungen von Infraschall auf Gehör und Körper nicht in Frage. Die Untersuchungen weisen darauf hin, dass die IS- Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitig intensiver Exposition gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische Aktivierungs- und Stressreaktionen bis zu chronischen pathologischen Veränderungen.

In einem Kolloquium „Tiefrequenter Schall und Infraschall“, Stuttgart, 2012, zitierte Prof. Krahe unter anderem aus der Untersuchung von Pedersen, Göteborg, nach der 50 % und mehr der vom INFS

Betroffenen folgende Symptome hatten: **Frustration, Einschlafschwierigkeiten, Schlafstörungen, Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel.**

Von Wissenschaftlern wurde in England im Jahr 2003 ein Großversuch durchgeführt, an dem 700 Personen teilnahmen. Diesen Personen wurde Musik vorgespielt. In wechselnder Folge enthielt diese Musik mal keinen, mal unhörbaren Infraschall von 17 Hz im unterschwelligem Bereich. Anschließend wurde eine Befragung durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet. Es zeigte sich, dass eine signifikante Anzahl, 22 % der Anwesenden, mit akuten Gesundheitsbeschwerden reagierten wie u.a. **Beklemmung, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck.** Dieses klare Ergebnis zeigt, dass Infraschall im unhörbaren unterschwelligem Bereich akute Gesundheitsbeschwerden auslöst.

N. Pierpont beschreibt die durch periodischen Infraschall im unterschwelligem Bereich ausgelösten Gesundheits- und Krankheitssymptome, die heute mit den Begriffen **Wind-Turbinen-Syndrom** oder **vibroakustisches Syndrom**, belegt sind. Sie stellt kurz, aber zutreffend dar, der Infraschall von Windturbinen erzeugt das Wind-Turbinen-Syndrom, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich der Windturbinen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: **Schlafentzug, Schwindeligkeit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern.** Sie führt hierzu aus, dass die gefundenen neuronalen Wechselwirkungen einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das Wind-Turbinen-Syndrom liefern.

Prof. Quambusch, schreibt zu den Gesundheitsschädigungen durch IS: „Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass die von tieffrequentem Schall ausgehenden Einflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten. Beobachtungen verdeutlichen, **dass IS- Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am ehesten in der Nachbarschaft von WKA zu erwarten sind**“.

Aus den vorliegenden Untersuchungen wird ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet, dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.

Dr. Kuck beschreibt drei Wirkungsorte von Infraschall im Körper:

- Der Vestibularapparat (Gleichgewichtsorgan), Kinetosen durch INFS-Vibrationen, analog der Seekrankheit
- Cochlea (Innenohr), physiologische Reaktionen auf INFS und Signalweitergabe an das Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische Beeinflussung verändert funktionale Prozesse des Gehirns
- Körperorgane, die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, hier insbesondere die elastische Masse des Gehirns, werden durch eine Überprägung von Fremdschwingungen in seiner Funktionalität gestört.

Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.

Ich möchte diese Aufstellung der Gesundheitsbeeinträchtigungen abschließen mit dem Hinweis, dass auch andauernder hörbarer impulshaltiger Lärm, wie bei den WKA, zu Gesundheitsstörungen führt. M. Nissenbaum, Maine, USA, hat dies für WKA, die von der Bebauung 1,5 km entfernt waren, nachgewiesen.

Es ist erfreulich, dass verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „**Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt.**“ und „**Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall**“ gerichtlich anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des immitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich mittlerweile eine Reihe von Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch, Jurist).

In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittelungsverfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen.

Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.

In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen. In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.

In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des IS weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 – 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen.

In Dänemark ist als Schutz vor nächtlicher Ruhestörung ein oberer Grenzwert von 20 dB(A) einzuhalten. In Deutschland gilt für reine Wohngebiete nachts ein Wert von 35 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca. 25 dB (A), werden 35 dB(A) bereits als Störgeräusch wahrgenommen. 45 dB(A) entsprechen einem deutlich wahrnehmbaren Geräusch und es ist gesundheitlich fragwürdig, warum man Menschen in verschiedenen zu bewertende Gruppen, einteilt. Nach dem Immissionsschutzrecht sind Gebiete, die frei von jeder Lärmbelastung sind, besonders schützenswert.

Die Mindestabstände sollten medizinischen Begründungen zum Gesundheitsschutz, unter Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und des IS- Gehaltes des Schalls der WKA, folgen. Mit nachfolgendem Beispiel möchte ich verdeutlichen, dass in Deutschland die Mindestabstände viel zu gering sind.

Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60db(A) in einem Abstand von 1250m(1000 m, plus Zuschlag von 25% für Gelände und Inversionswetterlagen) m für 1 WKA und 3750 m für 8 WKA, (3000m plus Zuschlag wie oben), erreicht. Ein Schalldruck von 60dB(A), der nach Dr. Kuck gerade körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit. Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets eine ausreichende Sicherheit verlangt. DA keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen wähle ich hier einen Multiplikator von 0,5. Dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird halbiert auf 30dB(A). Meines Erachtens wären das eine gute Ausgangswerte die sehr wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bieten könnten.

Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand in Deutschland wesentlich erhöht wird. Auch die Richtwerte, wie sie in England gelten, bei großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren.

Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.

Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr

von Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch¹ und Martin Lauffer²

Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen sehen sich Verwaltung und Rspr. einer neuen Herausforderung gegenüber. Sie ist mit dem Begriff Infraschall verbunden und wird zunehmend im Zusammenhang mit den zahlreichen Windkraftanlagen diskutiert, die in der Nähe der Wohngebiete errichtet worden sind. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei „völlig harmlos“, verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, daß an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese außerhalb der Sichtweite zu Wohngebieten liegen.

I. Geräusche von Windkraftanlagen

1. Tatsächliche und rechtliche Ausgangssituation

Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen, klagen anscheinend häufig über gesundheitliche Beschwerden, die sie den von den Anlagen ausgehenden Geräuschen zuschreiben. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Geräuschquellen i. d. R. den von der Rspr. geforderten Mindestabstand einhalten, der wenigstens der doppelten Anlagenhöhe entsprechen muß.³ Angesichts dessen hat sich neuerdings das Interesse dem tieffrequenten Schall zugewendet,⁴ wobei meist etwas unscharf von Infraschall gesprochen wird. In diesem Zusammenhang muß die Frage offen bleiben, inwieweit die dem tieffrequenten Schall zugeschriebenen Ursachen in Wirklichkeit auch auf andere Faktoren zurückgehen. Es liegt namentlich die Annahme nahe, daß es die irritierende Fremdartigkeit der Anlagen ist, die sich mit störenden hörbaren und nicht hörbaren Geräuschen zu einem negativen Gesamteindruck verbindet.

Um sich eine erste Orientierung zu verschaffen, hat der Verf. zu 2 Äußerungen von 24 Anwohnern eingeholt, die an verschiedenen Orten in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen und sich für beeinträchtigt halten. 82 % von ihnen klagten über Schlafstörungen, 80 % über innere Unruhe, ebenfalls 80 % über Herz- und Kreislaufprobleme und 60 % über einen erhöhten Blutdruck. Die Befragten gaben übereinstimmend an, die Krankheitssymptome hätten sich erst nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eingestellt. Solche Ergebnisse dürfen freilich nicht als das Resultat einer methodisch zuverlässigen Erhebung verstanden werden; sie reichen aber aus, um die Frage naheulegen, ob die benannten gesundheitlichen Wirkungen eine Ursache haben, die möglicherweise bisher übersehen worden ist. Die Frage ist insbesondere auch deshalb

¹ Trakheinerweg 50, 48308 Senden.

² Verantwortlich für die Bearbeitung der naturwissenschaftlichen Problematik; Kapellenstraße 11, 79737 Herrisried.

³ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. 12. 2006 – 4 B 72.06 – i. V. m. Urt. des OVG NRW v. 9. 8. 2006 – 8 A 3726/05.

⁴ Vgl. etwa Alves-Pereira auf dem Second Intern. Meeting on Wind Turbine Noise, Lyon, 20. – 21. 9. 2007.

von Interesse, weil gesundheitliche Beeinträchtigungen das Thema der staatlichen Schutzverpflichtung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG berühren.

Die körperliche Unversehrtheit, auf die der Schutz der Verfassung abhebt, ist weitgehend deckungsgleich mit dem Rechtsgut der Gesundheit.⁵ Das BVerfG⁶ anerkennt, daß auch nichtkörperliche Einwirkungen (z. B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können. Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, „die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht.“ Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht zu sein; er geht auch von der Pflicht des Staates aus, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen anderer schützen zu müssen.⁷ Daß das Tätigwerden des Staates eine Beeinträchtigung wesentlicher Art voraussetzt,⁸ löst zwar ein Abgrenzungsproblem aus; dieses kann jedoch vernachlässigt werden, wenn die Beeinträchtigungen nach objektiven Kriterien erfaßbar sind und sie als schmerzhaft oder schmerzgleich angesehen werden müssen.

2. Abschied von der TA Lärm

Negative Auswirkungen von Geräuschen werden üblicherweise mit der Lautstärke, dem sogen. Schalldruckpegel (gemessen in dB), in Zusammenhang gebracht. Daß es die Verwaltungsvorschrift der TA Lärm⁹ gibt, die im wesentlichen auf den Schalldruckpegel abhebt, ist symptomatisch für eine Situation, in der die Art der Geräusche vernachlässigt wird.¹⁰ Zwar steht für eine Ausdehnung der Betrachtungsweise das Muster der DIN 45680 zur Verfügung, diese vermag jedoch namentlich die Störwirkungen unterhalb der Hörschwelle nicht zuverlässig zu erfassen.¹¹ Mit der TA Lärm auf die Stärke des Schalls abzuheben erweist sich indessen für die Entscheidungsträger als angenehm, weil sich damit die Aufgabe der Messung reduziert und damit auch die den Behörden und Verwaltungsgerichten obliegende Ermittlungsaufgabe. Eine solche Vorgehensweise ist aber in bezug auf tieffrequenten Schall nicht zielführend. Daran ändert der Umstand nichts, daß sich die Vorgehensweise als Notlösung empfiehlt; denn für die Erfassung tieffrequenten Schalls fehlt sowohl die standardisierte Meßtechnik als auch ein standardisiertes Meßverfahren. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs- bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfaßt wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar;¹² denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, daß die Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 GG voll gewahrt bleibt.¹³

In diesem Sinn hat neuerdings das BVerwG¹⁴ – verbal vorsichtig, in der Sache aber eindeutig – auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter Anleitung durch das OVG Koblenz¹⁵ von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nunmehr

⁵ Vgl. BVerfGE 52, 171 (175 f.).

⁶ BVerfGE 56, 54 (73 ff.).

⁷ Vgl. BVerfGE 39, 1 (42).

⁸ Vgl. BVerwGE 54, 211 (223).

⁹ Eine Verwaltungsvorschrift, veröffentlicht im GMBI. 1998, 418.

¹⁰ Die international standardisierte und auch von der TA Lärm verwendete Bewertungskurve A erfaßt nicht den Infraschall.

¹¹ Hierzu Genuit, Beyond the A-weighted level, Inter-Noise 2006, Honolulu.

¹² Zur TA-Lärm-Problematik Quambusch, RdL 2007, 144.

¹³ St. Rspr. des BVerfG; vgl. z. B. BVerfGE 33, 125 (160 f.).

¹⁴ RdL 2008, 34 m. Anm. Quambusch (S. 33).

¹⁵ Urt. v. 3. 8. 2006 – 1 A 10216/03.

deren Unzulänglichkeit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. In einem konkreten Fall hat das BVerwG daher ein in der TA Lärm nicht aufgeführtes störendes Geräusch wie ein von der TA Lärm erfaßtes Geräusch behandelt, obwohl es vom Gericht „nicht so sehr“ als solches eingestuft werden konnte. Es hat sich darüber hinaus der grundlegenden Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich auf die Frage ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotential den Kategorien der TA Lärm zugeordnet zu werden vermag oder nicht. Damit ist auch durch die Rspr. deutlich gemacht worden, daß es entscheidend darauf ankommt, ob die Schallimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Nach der höchstrichterlichen Erweiterung des Gesichtswinkels werden sich die Tatgerichte ebenfalls nicht mehr auf die TA Lärm fixieren können, sondern die erweiterte Betrachtungsweise zugrundelegen, zumal das BVerwG seine Erwartungen ausdrücklich hierauf gerichtet hat.

Demgemäß haben sich die Pflichten der Amtsträger in den Behörden gegenüber jenem Pflichtenverständnis erweitert, das sich unter Anlehnung an die bisherige, auf die TA Lärm fixierte höchstrichterliche Rspr. hatte herausbilden können. Damit erweitern sich mittelbar auch die Anforderungen, die in Amtshaftungsprozessen zugrundegelegt werden müssen und damit auch die Möglichkeiten der Staatshaftung nach Art. 34 GG sowie der beamtenrechtlichen Regreßnahme (z. B. nach § 84 LBG NRW). Konnte der handelnde Amtsträger bisher die Beschränkung der Amtsermittlung auf die Vorgaben der TA Lärm unter Berufung auf das BVerwG als nicht vorwerfbar ansehen, so ermöglicht ihm das BVerwG heute nicht mehr, eine allein an der TA Lärm orientierte Betrachtungsweise als pflichtgemäß verstehen zu können. Der von den Verwaltungsbehörden mittels des exklusiven Gebrauchs der TA Lärm geprägte Status quo läßt sich auch nicht durch entsprechende verwaltungsinterne Handlungsvorgaben konservieren; denn diese vermöchten sich nur auf Verwaltungssinnenrecht zu stützen und nicht den Vorrang des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) aufzuheben.¹⁶

3. Infraschall und tieffrequenter Schall

Angesichts der unabwiesbar zu erweiternden Betrachtungsweise wird auch der Frage nachzugehen sein, ob speziell der Infraschall als Quelle der Beeinträchtigung veranschlagt werden muß. Da das Gesetz von den Anlagenbetreibern die Belastungsminimierung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) einfordert, muß demgemäß das staatliche Verhalten darauf gerichtet sein, gegebenenfalls Belastungen abzuwehren (z. B. durch die Versagung der Genehmigung). Ob sich die Abwehr auch gegen den von Anlagen erzeugten Infraschall richten muß, hängt von dessen Wirkungen ab. Zwar ist unbestritten, daß durch die Flügelbewegungen der Anlagen Infraschall erzeugt wird;¹⁷ damit ist jedoch nichts über die Wirkungen gesagt.

Bei Infraschall handelt es sich um tieffrequente Schallemissionen. Als tieffrequent wird meist der Bereich von unter 100 Hz bezeichnet; jedoch wird im allgemeinen als Infraschall nur der Schall mit einer Schwingungszahl von unter 20 Hz angesehen.¹⁸ Der so definierte Infraschall kann vom menschlichen Gehör nicht mehr erfaßt werden. Das bedeutet aber nicht, er sei nicht

¹⁶ Jedoch kann sich der Schuldvorwurf behördenintern auf den Verantwortlichen verschieben, der den handelnden Amtsträger zur Amtshandlung veranlaßt hat.

¹⁷ Selbst seitens des der Windbranche nahestehenden Deutschen Windenergie-Instituts; vgl. DEWI-Magazin, 20/2002, S. 6.

¹⁸ ISO 7196.

wahrnehmbar.¹⁹ Ob Infraschall für den Menschen unschädlich oder überhaupt wirkungslos ist, ist eine andere Frage. Soweit Infraschall als schädlich angesehen werden müßte, würde er den Schutz- und Vorbeugungsintentionen des BImSchG unterfallen; denn Infraschall ist eine Emission, die ähnlich wie Geräusche und Strahlungen in Erscheinung treten (vgl. § 3 Abs. 3 BImSchG).

Verwirrend ist, daß gelegentlich auch tieffrequenter Schall von über 20 Hz als Infraschall bezeichnet wird. Im Fall einer solchen begrifflichen Ausdehnung muß man jedoch Infraschall von hörbarem Infraschall unterscheiden. Für die Erörterung der Frage, ob von Windkraftanlagen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, ist es allerdings unerheblich, ob diese dem – unhörbaren – Infraschall oder dem – schwach hörbaren – tieffrequenten Schall zuzuschreiben sind. Zu sehen ist hier, daß die Annahme vorherrscht, es gebe keine Hinweise auf die Beeinträchtigung von Personen durch Infraschall. Vom Bundesverband Windenergie wird angenommen, der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall sei „völlig harmlos“.²⁰ Das Landesumweltamt NRW²¹ ist unter Bezug auf eine Messung des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz der gleichen Ansicht und begründet diese damit, der Infraschall der Windkraftanlagen liege deutlich unter der „Wahrnehmungsschwelle“ des Menschen. Fast wortgleich äußert sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung.²²

Das mag u. a. das Resultat einer Fixierung auf die bisher von der Rspr. geförderte Ansicht sein, es komme entscheidend auf die Kriterien der TA Lärm, also im wesentlichen auf die Stärke und weniger auf die Art der Schallimmissionen an. In diesem Zusammenhang scheint die Hörschwelle fälschlicherweise als Wahrnehmungsschwelle verstanden zu werden. Wird aber auf die Wahrnehmungsschwelle abgestellt, so könnten bei fehlender Wahrnehmbarkeit noch nicht zuverlässig schädliche Wirkungen ausgeschlossen werden.²³

Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Sie kann ihre Ursache aber auch in einer oft zitierten mißverständlichen wissenschaftlichen Untersuchung haben, die Ising u. a. 1982 zum Thema „Infraschallwirkungen auf den Menschen“ vorgelegt haben.²⁴ Die Arbeit, gefördert durch das Bundesministerium für Forschung und Technologie, macht im Vorwort die Aussage, „unhörbarer Infraschall“ habe sich „als völlig harmlos“ erwiesen. Im späteren Verlauf ihrer Arbeit²⁵ kommen die Verf. jedoch überraschend zu der – unbeachtet gebliebenen – Erkenntnis, die Belastungswirkung von Infraschall steige mit seiner Hörbarkeit. Da jedoch der Begriff Infraschall ohnehin für den unhörbaren tieffrequenten Schall verwendet wird, soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, unhörbarer Schall sei harmlos, während dies von dem schwach hörbaren tieffrequenten Schall (also dem Schall zwischen 20 und 100 Hz) nicht ohne weiteres angenommen wird. Da hier den schädlichen Umwelteinwirkungen nachgegangen werden soll, ist es jedoch nicht entscheidend, zwischen den Schall-Kategorien über und unter 20 Hz zu unterscheiden; sondern wichtig ist es, in bezug auf Windkraftanlagen die Frage zu beantworten, ob gesundheitliche Gefahren von tieffrequentem Schall ausgehen können, obwohl dieser nicht oder kaum hörbar ist.

¹⁹ Vgl. Feldmann und Pitten, *Noise & Health* 7 (25), 23 ff.

²⁰ Skript „Sorgfältige Planung“ v. 2. 11. 2007.

²¹ Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Materialien, Nr. 63, 2002.

²² Schreiben v. 20. 4. 2007 an den Abg. Hüppe.

²³ Auch das Robert-Koch-Institut (RKI), *Empfehlungen*, Bundesgesundheitsbl. – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2007, 1582 (1587), bleibt insofern die erforderliche Differenzierung schuldig.

²⁴ Schriftenreihe „Humanisierung des Arbeitslebens“, Bd. 27.

²⁵ S. 81.

II. Gesundheitsgefahren durch tieffrequenten Schall

1. Zur Wirkungsweise tieffrequenten Schalls

Als gesichert anzusehen ist, daß elastische Materie in Schwingungen versetzt werden kann und daß viele Stoffe ein spezifisches und charakteristisches Eigenschwingungsverhalten, die Eigenfrequenz, aufweisen. Wird von außen ein Stoff mit der Eigenfrequenz beschallt oder entsprechenden Fremdvibrationen ausgesetzt, so können Resonanzphänomene beobachtet werden. Indessen kann den Auswirkungen tieffrequenten Schalls mittels Dämmungsmaßnahmen nur unzureichend entgegengewirkt werden, weil die Wellenlängen wesentlich länger sind und der Schall demnach durchdringender ist als bei höherfrequentem Hörschall.

Durch tieffrequenten Schall kann auch das Gehirn zur Resonanz angeregt und auf diese Weise können Bewußtseinsveränderungen herbeigeführt werden.²⁶ Grundlage hierfür ist, daß das Gehirn durch die sogen. Gehirnwellen entsprechend prädestiniert ist. Diese entstehen aus den unzähligen elektro-chemischen Entladungen der Nervenzellen, die ihrerseits winzige elektromagnetische Felder erzeugen. Deren Frequenz liegt normalerweise zwischen einem und 40 Hz, also im tieffrequenten bzw. zum Teil im Infrashallbereich. Da sich Gehirnschwingungen mittels des EEG ermitteln lassen, lassen sich auch jene im tieffrequenten Bereich erfassen, die für Bewußtseinszustände und Emotionen bedeutend sind.

2. Gesundheitliche Auswirkungen

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, daß bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen läßt.²⁷ Vieles spricht dafür, daß die von tieffrequentem Schall ausgehenden Einflüsse als Immissionen individuell unterschiedlich registriert werden; jedenfalls gibt es Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten.²⁸ Hierzu gehört etwa die zwanghafte Aufmerksamkeit, sich fortwährend auf einen tieffrequenten Ton konzentrieren zu müssen, sobald dieser die Hörschwelle erreicht und nicht durch höherfrequente Geräusche überlagert wird.²⁹ Andere Beobachtungen³⁰ verdeutlichen, daß Infrashall-Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am ehesten bei sehr intensiven kurzzeitigen Expositionen als auch bei kontinuierlicher Langzeitexposition, wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen ist, zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muß zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infrashall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden.³¹ Als am besten gesicherte spezielle Infrashallwirkung gilt zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz.³² Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der

²⁶ Vgl. zu Einzelheiten Schust, *Effects of low frequency noise up to 100 Hz*, *Noise & Health* 6 (23), 73 ff.

²⁷ Weiler, *Auswirkungen einer subtilen Beschallung mit einer Frequenz 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz*, Institut für Hirnforschung pp., St. Wendel, 28. 10. 2005.

²⁸ RKI, a. a. O., S. 1583 m. w. N.

²⁹ Zusammengetragen von Schust, *Biologische Wirkung von vorwiegend luftgeleitetem Schall*, in: BA für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.), *Literaturdokumentation*, 1997.

³⁰ Vgl. Schust, a. a. O.

³¹ Maschke u. a., *Tieffrequente Schallbelastung und Schlaf – aktueller Kenntnisstand*; in: Deutsche Gesellschaft für Akustik (Hrsg.), *Fortschritte der Akustik*, 2006.

³² Vgl., auch zu Einzelheiten, RKI, a. a. O., S. 1585 f., m. w. N.

Nebennierenrinde, was u. a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat.³³ Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen.³⁴ Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während also die Stärke des Lärms, gemessen nach den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt.

III. Wahrscheinlichkeit des Schadens

Von den hier in rechtlicher Hinsicht zu stellenden Fragen besteht die erste darin, ob dieser Befund ausreicht, um die staatliche Schutzverpflichtung auslösen zu können. Insofern ist das Gefahrenabwehrrecht berührt wie u. U. auch das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip. Die menschliche Gesundheit ist durch tieffrequenten oder speziell durch Infraschall gefährdet, wenn sich der Geschehensablauf ungehindert verwirklichen und dadurch eine erkennbare Beeinträchtigung des Rechtsguts angenommen werden kann. Eine absolut zuverlässige Einschätzung kann insofern allerdings nicht erwartet werden, weil namentlich Meßfehler nicht völlig ausgeschlossen werden können. Würden sich Anhaltspunkte für Fehler bei den hier vorgestellten Forschungsergebnissen herausstellen, so würde sich damit gleichwohl noch nicht unbedingt ein Verzicht auf staatliche Gegenmaßnahmen begründen lassen. Diese setzen nicht den lückenlosen wissenschaftlichen Nachweis der Gefahr, sondern nur die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts voraus.³⁵ Dabei hängt der Grad der Wahrscheinlichkeit vom Rang des betroffenen Schutzguts ebenso ab wie vom Umfang des drohenden Schadens.

Die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, ist also das eigentliche Problem. Nach Ansicht des BVerfG³⁶ besteht die Problemlösung in der „Abschätzung anhand praktischer Vernunft“. Zu welchem Ergebnis eine solche Abschätzung gelangt und in welchem Umfang ein Restrisiko verbleibt, hängt demnach davon ab, von welchen Ansichten jeweils die Entscheidungsträger angeleitet werden. Diese Orientierungsvorgabe erscheint zu vage, als daß mit ihrer Hilfe zuverlässig Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Risikovorsorge getroffen werden könnten. Im übrigen wäre die Annahme illusorisch, das Risiko des Schadenseintritts in einer sich immerzu fortentwickelnden hochindustrialisierten Gesellschaft absolut zuverlässig ausschließen zu können. Vielmehr kann nur ein Verhalten solcher Art erwartet werden, demzufolge sich der Eintritt eines Schadens als hochgradig unwahrscheinlich darstellt.

Daß ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden. Jedenfalls kann nicht schon deshalb auf die Unwahrscheinlichkeit geschlossen werden, weil die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls – wie es der Präsident der Fraunhofergesellschaft formuliert hat³⁷ – bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet worden ist. Auszugehen ist gegenwärtig vielmehr von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Analytische Schwierigkeiten

³³ Vgl. RKI, a. a. O., S. 1586 m. w. N.

³⁴ Vgl. zu Einzelheiten RKI, a. a. O., S. 1585 f. m. w. N.

³⁵ St. Rspr.; z. B. BVerfGE 49, 89 (138).

³⁶ BVerfGE 49, 89 (140 ff.).

³⁷ In einem Schreiben vom 31. 10. 2007 an ein Mitglied einer brandenburgischen Bürgerinitiative.

ergeben sich nicht zuletzt deshalb, weil tieffrequenter Schall offenbar keine auf Anhieb nachvollziehbaren Schäden auslöst; vielmehr scheinen die gesundheitlichen Schäden i. d. R. erst aufgrund einer längeren Einwirkungsdauer hervorzutreten und deshalb nicht immer auf Anhieb eindeutig den tatsächlichen Ursachen zugeschrieben werden zu können. Die Umstände rechtfertigen es jedoch nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent einzuschätzen oder sie als unvermeidbares Risiko hinzunehmen, und demnach vermag der Staat auch nicht das Recht zu erlangen, seine Schutzpflicht ignorieren zu dürfen.

Vielmehr muß die Gefahrenabwehr darauf bedacht sein, die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Zweifel niedrig anzusetzen. Sich mit niedrigen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu begnügen ist namentlich deshalb geboten, weil die Bedeutung der menschlichen Gesundheit als des zu schützenden Rechtsguts zu groß ist, als daß es wegen eines prognostischen Risikos der Gefährdung ausgesetzt werden dürfte. Die staatliche Schutzpflicht kann nur als eine stringent zu erfüllende Pflicht aufgefaßt werden, auch deshalb, weil die Gesundheit im wesentlichen mit dem verfassungsrechtlichen Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit gleichzusetzen ist. Ferner bezieht das Rechtsgut der Gesundheit eine große Bedeutung aus dem vom Gesetz verlangten hohen Schutzniveau, das immissionsschutzrechtlich zu verfolgen und nach dem Prinzip der Belastungsminimierung anzustreben ist. Um von der Unwahrscheinlichkeit eines Schadens ausgehen zu können, müßten angesichts des gebotenen strengen Pflichtverständnisses die Gefahren außerhalb des Vorstellbaren liegen. Für eine solche Annahme gibt es keine Anhaltspunkte.

IV. Maßnahmen der Gefahrenabwehr

In der naturwissenschaftlichen Literatur werden zur Schadensabwehr und Risikovorsorge verschiedene Maßnahmen erwogen. In dem Umstand, daß sie überhaupt erwogen werden, ist zunächst mittelbar eine sachverständige Stellungnahme gegen die bislang praktizierte Vernachlässigung des tieffrequenten Schalls zu erkennen.

Angesichts der langwelligen Beschaffenheit des tieffrequenten Schalls bietet sich die Konsequenz an, die von der Rspr. vorgegebenen Schutzabstände von maximal 500 m (vgl. oben I. 1.) als sachfremd und unzureichend aufzugeben. Bei der Neufestlegung des jeweils geeigneten Abstände sind die landschaftlichen Gegebenheiten von großer Bedeutung, weil der Schall durch Erhebungen und Bepflanzungen abgeleitet werden kann. Welcher Abstand wirklich erforderlich ist, hängt davon ab, inwieweit sich die Wirkungen des Infraschalls mit der Entfernung abschwächen. Deshalb erscheint zumindest im Prinzip der Gedanke zielführend zu sein, Errichtung und Betrieb der Anlagen von einem Abstand zu den Wohngebieten abhängig zu machen, der größer ist als die jeweilige Sichtweite.

Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 miles, also von etwa 2,5 km empfohlen.³⁶ Es mag dahingestellt sein, ob die Empfehlung, denen topographische Verhältnisse Nordamerikas zugrundeliegen, uneingeschränkt geeignet ist, um auf deutsche Verhältnisse übertragen werden zu können. In Ermangelung anderer Empfehlungen verdienen sie jedenfalls weitaus eher Zustimmung als die unter Rückgriff auf die TA Lärm von der deutschen Rspr.

³⁶ Pierpont, Wind Turbine Syndrome, Testimony before the New York State Legislative, Energy Committee, 7. 3. 2006.

formulierten kurzen Schutzabstände. Diese können nur als ungeeignet veranschlagt werden, weil die TA Lärm das Phänomen des Infraschalls total ignoriert und damit auch die Notwendigkeit solcher Abstände, die der langwelligen Beschaffenheit des Infraschalls zu entsprechen vermögen.

Von entscheidender Bedeutung ist hier, daß es gegenwärtig keinen Gesichtspunkt gibt, unter dem die Ausdehnung der Schutzabstände als verzichtbar angesehen werden könnte. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, das die vorgeschlagene Abstandsregelung ganz oder teilweise entbehrlich machen könnte. Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft erweisen sich technische Möglichkeiten zur Reduzierung des Infraschalls als so hochgradig unzureichend, daß sie überhaupt nicht als geeignete Mittel der Gefahrenabwehr in Betracht kommen zu können.³⁹ Solange hiervon auszugehen ist, muß ebenfalls davon ausgegangen werden, daß sich der Kreis der rechtserheblich betroffenen Anwohner wesentlich über den Kreis hinaus erweitert hat, von dem Verwaltung und Rspr. bisher ausgegangen sind.

Da das zu gewährleistende Schutzniveau (§ 5 Abs. 1 BImSchG) mittels der bisherigen Genehmigungspraxis nicht mehr gewährleistet werden kann, wird sich dementsprechend die Anzahl der Genehmigungen im großen Umfang reduzieren müssen. Im Hinblick auf die bereits genehmigten Anlagen werden nachträgliche Korrekturen nach § 17 BImSchG i. d. R. nicht ausreichen, um am Betrieb der Anlagen festhalten zu können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die erteilten Genehmigungen in den Fällen immittierten gefährlichen Infraschalls als von Anfang an rechtswidrig anzusehen und nach den Regelungen des § 48 VwVfG zurückzunehmen sind. Zwar ist der Behörde insofern Ermessen eingeräumt, aber dieses dürfte sich angesichts der verfassungsgebotenen staatlichen Schutzverpflichtung in aller Regel auf Null reduzieren. Die hierdurch wegen des Vertrauensschutzes und des eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes für die Betreiber entstehenden Gerechtigkeitsdefizite können gem. § 48 Abs. 3 VwVfG durch einen Ausgleich der Vermögensnachteile behoben werden.

³⁹ Vgl. nur Feldmann und Jakob, Tieffrequenter Wohnlärm; in: Deutsche Gesellschaft für Akustik, (Hrsg.), a. a. O., Bd. I, 2006, S. 97 f.

Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall von Windkraftanlagen

Wenn man sich noch nicht mit der Windenergie beschäftigt oder Windkraftanlagen aus der Nähe erlebt hat, hält man diese Energieform für unschädlich und harmlos. Liest man Erfahrungsberichte von Anwohnern wird man hellhörig, sie klagen zum Teil über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Gut nachvollziehbar sind die geklagten optischen Auswirkungen wie

Schlagschatten und Blinkfeuer,

dem kann man gegebenenfalls noch ausweichen, gravierender sind die Lärmbelästigungen

- 1) durch hörbaren Schall
- 2) durch sogenannten Infraschall

Der hörbare Schall umfasst ein Frequenzspektrum von 20 – 20 000 Hz, der Infraschall von 1 – 20 Hz. Anwohner beschreiben die hörbare Schallbelastung als dumpfes, rhythmisches Geräusch und Brummen. Geklagt wird über Schlafstörungen, nervöse Reizbarkeit, innere Unruhe, Ohrendruck, Schwindelgefühl. Dass diese geklagten Beschwerden in letzter Konsequenz zu hohem Blutdruck mit seinen gravierenden Spätfolgen führen können ist aus ärztlicher Sicht unzweifelhaft.

Beim Infraschall handelt es sich um Schallwellen im Frequenzbereich 20 Hz und darunter. Er ist nicht hörbar, ist aber mit geeigneten Schallpegelmessungen messbar. In Deutschland werden diese mit dem A Bewertungsfilter durchgeführt (dBA), dieser ist aber für tieffrequenten Schall ungeeignet, nach der TA Lärm durchgeführte Messungen unterschätzen oder berücksichtigen deshalb tieffrequente Geräuschimmissionen gar nicht. (Exakter wären Messungen mit dem C und G Bewertungsfilter (dBG, dBC)). Aus diesem Grund wird die Einwirkung von Infraschall, von Windkraftanlagen erzeugt, auf den menschlichen Körper unterschätzt. Es wird allenfalls zugegeben, dass sich Infraschall in einem Abstand von 200 – 300 m auswirkt oder er wird, weil nicht gemessen, negiert.

Tieffrequenter Schall hat naturgemäss eine grosse Wellenlänge, wird daher in Luft sehr gut geleitet, und durch z.B. Mauerwerk kaum gedämpft. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang eine Studie von Henrik Moller und Ch. Sejer Pedersen, Uni Aalborg 2010 „Tieffrequenzlärm von grossen Windkraftanlagen“, sie zeigt, dass das Frequenzspektrum des Lärms von WKA sich mit zunehmender WKA-Grösse nach unten bewegt, d.h. tiefer wird bis hin zum Infraschall.

Der Unterschied ist statistisch signifikant im Frequenzbereich 63 – 250 Herz. Betrachtet man den Outdoorschalldruckpegel in den relevanten Abständen zu Wohnhäusern wird der tieffrequente Inhalt noch deutlicher. Die üblichen herkömmlichen Abstandskriterien aus den 90er Jahren sind deshalb auf heutige Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Dies gilt auch deshalb, weil tieffrequenter Schall in der Lage ist Hauswände ungehindert zu durchdringen. Die

Innenschallproblematik ist deshalb zu klären. Erforderliche Untersuchungen haben deshalb auch die Massgabe der DIN 45680, Entwurf 2011 zu erfüllen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass Infraschall eindeutig vorhanden und messbar ist und dass er zweifellos von WKA erzeugt wird. Bei den von WKA erzeugten Geräuschen handelt es sich

- a) um mechanische Geräusche des Triebstrangs (dämpfbar)
- b) um aerodynamische Laufgeräusche, diese sind nicht dämpfbar, Abstand ist wichtig (Hau, Berlin 2003).

Ursache jedes Infraschalls sind Wirbellablösungen am Rotorblattende.

In- und Ausländische Studien haben nachgewiesen, dass Infraschall zu körperlichen Belastungen bis hin zu Erkrankungen führt, er wird nicht gehört, aber sensorisch wahrgenommen, z.B. bei hohem Schalldruck kein Ton, aber Druck auf den Ohren.

Das Robert Koch Institut benennt 2007 als gesicherte Symptome Müdigkeit am Morgen, Schlafstörungen, Verminderung des Konzentrationsvermögens, Wirkungen auf Vestibularsystem, Schwingungsgefühl, Störungen der nächtlichen Corisolrhythmik als Indikator für Stress (Infraschall und tieffrequenter Schall, Bundesgesundheitsblatt 2007, 1582 – 1589). Eine Untersuchung des Instituts für experimentelle Hirnforschung und Technologie GmbH Dr. Elmar Weiler vom 28.10.2005 führte EEG – Studien an Probanden unter subliminaler Beschallung durch (unterschwellige Beschallung mit Infraschall verschiedener Frequenz). Es ergab sich dabei

- a) subliminale Schwingungseinwirkungen verursachen im EEG deutliche Veränderungen
- b) die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen darauf hin, dass durch subliminale Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische und psychosomatische Auswirkungen verursacht werden.

Damit konnte experimentell exakt nachgewiesen werden, dass die vorliegenden Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.

Die mit den EEG Befunden korrelierten Beschwerden sind:

Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Vigilanzstörungen, Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störung der Exekutivfunktion (Antrieb, Planung, Ordnung).

Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten

die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere Umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu.

Betke u. Remmers (Oldenburg) sowie Griefahn, Dortmund, betonen die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall. Die dadurch ausgelösten extra-auralen Lärmwirkungen betreffen vor allem das cardiovaskuläre System z.B. mit Herzrhythmusstörungen.

Weiteren Aufschluss, wie man sich die Einwirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper vorstellen kann, zeigen Untersuchungen von A. Salt, USA (A. Salt, Wind Turbines can be Hazardous to Human Health, update 15.8.2012) . Durch Messungen mit elektrischen Sonden fand er heraus, dass Infraschall am Innenohr elektrische Potentiale erzeugt. Der für niedere Frequenzen zuständige Teil des Ohrs zeigt eine extreme Sensitivität für Infraschall. Infraschall stimuliert das Ohr sehr stark, auch wenn man ihn nicht hört. Wie wirkt Infraschall auf Menschen, wenn man ihn nicht hört ?

- 1) Er verursacht eine Amplitudenreduktion hörbarer Töne. Symptome: Ärger, Stress, Pulsationen
- 2) Anregung unterbewusster Nervenleitungen zum Gehirn. Der Weg des bewussten Hörens ist wohldefiniert, er nimmt seinen Ausgang von den inneren Haarzellen der Cochlea, geht über die Hörbahn ins Hörzentrum des Gehirns, führt zum bewussten Hören. In der Cochlea befinden sich sogenannte äussere und innere Haarzellen. Die äusseren Haarzellen sind nicht mit diesem bewussten Weg verbunden, aber sensibel für Infraschall. Dieser Weg führt zu Zentren die für Aufmerksamkeit zuständig sind. Symptome: Schlafstörung, Panik, chronischer Schlafentzug führt zu Blutdruckerhöhung.
- 3) Verursachen von endolymphatischem Hydrops. Niederfrequenzöne können endolymphatischen Hydrops ähnlich wie bei M.Menièrre erzeugen. Symptome: Gleichgewichtsstörung, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Druckgefühl am Ohr.
- 4) Möglicherweise Beschleunigung der Altersschwerhörigkeit.

Diese Ergebnisse von experimentellen Studien sind zwar nicht zwingend beweisend für die Auswirkungen von Windkraftanlagen, auffallend ist aber die Übereinstimmung der so erklärten Symptome mit den Angaben von Bewohnern, die in der Nähe von WKA leben.

Der G gewichtete Schalldruckwert von 60 dB (G) ist nach Untersuchungen von Salt und Hullar 2011 der Durchschnittsschwellenwert für die Aktivierung der äusseren Haarzellen. Ähnliche Aussagen finden sich auch in neueren Publikationen von N. Pierpoint, USA (N. Pierpoint: Wind Turbine Syndrom in the Brain, 15. November 2010).

Beim Wind Turbine Syndrom sei folgendes anzunehmen: Luft- oder körpergeleiteter niederfrequenter Schall stimuliert direkt das Innenohr mit physiologischen Antworten sowohl der Cochlea (Hörorgan) als auch der otolithen Organe (Utriculus, sacculus, Bogengänge), Organen des Gleichgewichts.

Die physiologische Antwort der Cochlea auf niederfrequenten Schall ist ein Trigger für Tinnitus. Physiologische Antworten und Signale von den Otolithen generieren eine breite Skala von Gehirn – Antworten inklusive Schwindel und Übelkeit. Windradlärm stört den Schlaf. Das Wind Turbine Syndrom beinhaltet Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, Kopfweg aber auch cognitive Probleme. Das Gleichgewichtssystem ist eng verknüpft mit Emotionen insbesondere Angst und Panik. Die hier beschriebenen Symptome sind überwiegend Folgen der direkten Schall und Infraschalleinwirkung auf das Gehör und Gleichgewichtssystem. Andere Symptome bzw. pathologische Erscheinungen wie hoher Blutdruck, Herzrhythmusstörungen oder die gestörte Rhythmik der Corisolproduktion können Folgen des Schlafentzugs oder auch Stressfolgen sein.

Die Auswirkungen von WKA – erzeugtem Schall und Infraschall auf den menschlichen Organismus wird von vielen Regierungen und Betreibern noch negiert oder geleugnet. Beispielhaft möchte ich 2 Publikationen erwähnen:

- 1) Australian Government
National Health and Medical Research Council, Wind Turbines and Health 2010.
Quintessenz: Der von WKA emittierte niederfrequente Schall und Infraschall ist minimal und ohne Konsequenz.
Zitiert u.a.: Arbeiten von Leventhal 2006 und Jakobsen 2005.
- 2) Wind Turbine Health Impact Study, Januar 2012
Massachusetts Department of Environment Protection
Massachusetts Department of Health
Hier werden differenzierter kleine Zugeständnisse gemacht (Es ist möglich, dass Lärm von Windrädern Schlafstörungen verursachen kann). Andererseits gibt es die Aussagen „ es gibt keine ausreichende Evidenz, dass der Lärm von Windkraftanlagen Gesundheitsprobleme oder Krankheit auslösen kann. Es gibt insgesamt keine Evidenz für das Wind Turbine Syndrom „.

Was stimmt nun ?

Es ist unbestritten, dass Windkraftanlagen Lärm, niederfrequenten Schall und Infraschall emittieren.

Die Beschwerden der Anwohner sollten primär ernst genommen werden. Zudem korrelieren sie sehr gut mit den aus Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen, z.B. jene von Institut D. Weiler von 2005 und jene von A. Salt 2012, beide eingangs beschrieben.

Zudem wird immer noch falsch argumentiert, (was man nicht hört, kann ja nichts bewirken). Dies beruht auf falschen Vorstellungen über den Infraschall.

Daneben wird mit unterschiedlichen, schwer vergleichbaren Messergebnissen gearbeitet. Beispielhaft eine Tabelle aus der Wind Turbine Health Impact Study aus Massachusetts: Es geht um Infraschalldruckpegel von Windkraftanlagen emittiert. Dabei geht fast jede angeführte Studie von unterschiedlichen Abständen und Leistungen der WKA aus. Meistens handelt es sich um A gewichtete oder nicht näher definierte Messungen. Diese sind für Infraschall ungeeignet. Nur 2 Untersuchungen von Jakobsen sind G gewichtet und deshalb voll aussagekräftig. Die dabei

gemessenen Schalldruckwerte gehen bis 72 dB (G). Nach Salt und Hullar liegt der Durchschnittsschwellenwert für die Erregung der äusseren Haarzellen des Innenohrs bei 60 dB (G). D.h. Der von den WKA emittierte Infraschall müsste am Innenohr etwas bewirken, was aber in der Studie aus Massachusetts abgetan oder relativiert wird. So viel zur Problematik.

Zudem sind mir keine Langzeitstudien an Menschen zu den Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt.

Es besteht also Forschungsbedarf sowohl diesbezüglich als auch hinsichtlich klar definierter Bedingungen zur Quantifizierung des von WKA ausgehenden Infraschalls.

Nach meinen obigen Ausführungen muss sehr stark davon ausgegangen werden, dass Lärm und Infraschall gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben können.

Was ist zu tun ? Der aerodynamisch erzeugte Lärm und Infraschall können technisch nicht gedämmt werden.

- a) Eine Studie aus Maine (Adverse health effects of industrial wind turbines (Niessenbaum et al 2011) zeigt, dass bis zu einem Abstand von 1.5 km deutlich Schlafstörungen und Störungen des mentalen Wohlbefindens auftreten, abnehmender Effekt bis 5 km.
- b) N. Pierpoint, USA fordert 2500 m Abstand von WKA zu Wohnsiedlungen (Pierpoint: Wind Turbine Syndrom, Testimony before the New York State Legislative, Energy Comittee 7.3.2006).
- c) In Schottland Empfehlung zu 2000 m Abstand zu Wohnbebauung.

Dem sollte man sich anschliessen, zumindest bis eindeutige Klarheit über mögliche Folgen besteht.

Winnenden, den 8.11.2012

Dr. Joachim Feuerbacher

[REDACTED]

Kopie

[REDACTED]

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Geldverwaltung für
11. Juli 2016
STADT COESFELD
11. Juli 2016
05 558 012

Datum
10. Jul 16

Einwendungen zum Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ möchten wir die nachstehenden Einwendungen zu der **Konzentrationszone Goxel** erheben:

Durch die Errichtung der Windräder sehen wir einen **Wertverlust** unseres Hauses und Grundstückes.

Der **Schattenschlag** wird bis zu unserem Grundstück reichen. Inwieweit dieser durch den davorliegenden Wald abgefangen wird können wir nicht beurteilen, da die Windräder die Bäume bei weitem überragen werden.

Aus unserer Sicht sind die Risiken durch **Infraschall** nicht berücksichtigt worden. Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben.

Außerdem befürchten wir durch **Lärm** und **Lichteffekte** negative Auswirkungen auf die Gesundheit.

Insgesamt sehen wir eine Minderung der Wohnqualität.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Coesfeld, 08.07.2016

[REDACTED]
[REDACTED] Coesfeld
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8

48653 Coesfeld

Betr.: Einwendungen zu den Planungen von Windrädern im Gebiet Goxel durch den Flächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Goxel wird die Lebensqualität von meiner Familie und mir deutlich vermindern, des weiteren vermuten wir finanzielle und gesundheitliche Nachteile. Bei den bisherigen Planungen sind die Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Wir sind mit dem Bau von Windrädern daher nicht einverstanden.

Mein Grundstück mit 2 Wohneinheiten befindet sich in einem Abstand von wenigen Metern zur Grenze des Windkraftgebietes. Die von uns hauptsächlich genutzten Räume befinden sich fast ausschließlich in [REDACTED] Richtung zum Windkraftgebiet.

- Durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen von Höhen um die 200 m entsteht voraussichtlich eine bedrückende Wirkung, der wir uns nicht entziehen können. Windräder in dieser Größenordnung wirken sich äußerst nachteilig auf das gesamte Leben im Umfeld aus. Zwar ist bisher ein Abstand von einer dreifachen Höhe vorgesehen, mit solchen riesigen Anlagen sind auch weit über einen dreifachen Abstand hinaus solche Wirkungen zu erwarten.
- Weitere Belastungen werden von der Schlagschattenwirkung und dem Lärm der Rotorblätter ausgehen, die durchaus auch eine gesundheitliche Gefährdung für uns befürchten lassen.
- Wir befürchten ebenfalls eine große Belastung für unsere Gesundheit durch Infraschall. Wissenschaftlich ist eine Gefahr für die Anwohner von Windgebieten durch Infraschall nirgendwo ausgeschlossen. Es ist noch nicht einmal der Versuch unternommen worden, die Unschädlichkeit für die Windkraftgebiete in Coesfeld nachzuweisen.

- Bisher nicht berücksichtigt worden sind viele Veränderungen, die der Bau und tägliche Betrieb solcher Anlagen mit sich bringt.

Wird es durch Beleuchtung der Anlagen zu weiteren Einschränkungen der Lebensqualität kommen?

Ist die Sicherheit im Brandfall einer Anlage durch die Feuerwehr gewährleistet?

Bei so erheblichen Baumaßnahmen ist ein großer Flurschaden zu vermuten, wird dieser in vollem Umfang wieder Instandgesetzt?

- Mein Grundstück mit 2 erst in 2013 fertiggestellten Wohneinheiten wird meiner Erfahrung nach einen Wertverlust erleiden, der nicht ersetzt wird. Es wird immer wieder bestritten, dass durch Windräder diese Wertverluste eintreten, es ist jedoch immer wieder die Rede davon, dass z.B. Häuser in der Nähe solcher Windkraftgebiete deutlich an Wert einbüßen.
- Als Vermieter muss ich damit rechnen, dass künftig das Objekt zu deutlich verschlechterten Konditionen vermittelt werden kann, auch dieser Schaden wird nicht ersetzt.

Wir sind aus den vorgenannten Gründen daher mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden und wehren uns insbesondere gegen die Ausweisungen im Gebiet Goxel.

Wir werden mit allen uns rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den Bau von Windkraftanlagen in Goxel vorgehen.

Im Übrigen schließen wir uns den vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebiets Goxel bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.

[REDACTED]

[REDACTED]

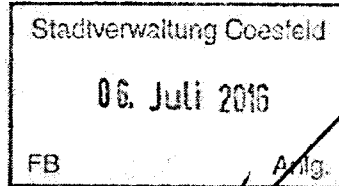
Kopie

Coesfeld, 05.07.2016

[REDACTED]
Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 30
Markt 8

48653 Coesfeld



Betr.: Einwendungen zu den Planungen von Windrädern im Gebiet Goxel durch den Flächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch den geplanten Bau von Windrädern, im Gebiet Goxel, werde ich als Anwohner deutlich eingeschränkt und bin von daher mit dem Bau nicht einverstanden.

1. Unser Wohnort befindet sich knapp ausserhalb des dreifachen Abstands zu den geplanten Anlagen. Die im täglichen Leben überwiegend genutzten Räume (Wohn-Kamin- und Schlafzimmer) befinden sich in Richtung der geplanten Windräder. Hier befürchten wir eine starke gesundheitliche Belastung durch zusätzlichen Lärm. Durch die Nähe zur B 525 wird bei und schon ein hoher Lärmpegel erreicht, der durch den Betrieb von Windrädern nochmals deutlich zunehmen würde.
2. Eine weitere Belastung wird von der Schlagschattenwirkung der Rotorblätter ausgehen, die durchaus auch eine gesundheitliche Gefährdung für uns befürchten lassen.
3. Wir befürchten ebenfalls eine große Belastung für unsere Gesundheit durch Infraschall. Wissenschaftlich ist eine Gefahr für die Anwohner von Windgebieten durch Infraschall nirgendwo ausgeschlossen. Seitens der Stadt werden hier keinerlei beruhigende Aussagen getroffen.
4. Ist unsere Sicherheit im Brandfall einer Anlage gewährleistet. Ist die Feuerwehr technisch in der Lage einen Brand, bei der Höhe der Windräder (ca. 200m), zu beherrschen?
5. Große Sorge macht uns auch die notwendige Beleuchtung der Windanlagen. Besonders Nachts werden uns eine Wechselbeleuchtung und sicherlich noch einige weitere Lichtquellen um den Schlaf bringen.

Bisher wurden hier noch keinerlei Aussagen zur Höhe der Belastung getroffen.

Hier noch einige Anmerkungen:

Wo sind eigentlich die Vorgaben zur Errichtung eines Bürgerwindparks geblieben? Seitens der Verwaltung wurde uns Anwohnern, bei Planungsbeginn, ein Bürgerwindpark, in verschiedenen Veranstaltungen, schmackhaft gemacht. Jetzt wickelt *ein* Investor die ganze Sache ab.

Wo ist die Forderung (Ratsbeschluss) nach einem Konsens geblieben. Durch einen weiteren Ratsbeschluss(..betroffene Anwohner sind nur die im dreifachen Abstand wohnende) wurden, schon laufende Verhandlungen mit dem Investor, einseitig durch die Investorenmehrheit, für beendet erklärt und den durchaus betroffenen Anwohnern wurde jede Möglichkeit für positive Veränderungen genommen.

Gerade hier in Goxel hat man das Gefühl, dass nur die Interessen des Investors, und nicht die Belange der Menschen vor Ort berücksichtigt wurden und werden.

Warum wird ein so schönes Stück Natur wie hier in Goxel durch Verspargelung verschandelt?

Wir werden mit allen uns rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den Bau von Windkraftanlagen in Goxel vorgehen.

Im Übrigen schließen wir uns den vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebiets Goxel bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgebrachten Argumente an.

[REDACTED]

[REDACTED]